

PRAXISLEITFADEN FÜR VORSORGE- BEVOLLMÄCHTIGTE



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport
Gesundheit und Pflege

Inhalts- verzeichnis

I.	Einleitung	4
1.	Warum sollte man Vorsorge treffen?	4
2.	Für welche Bereiche kann Vorsorge getroffen werden?	6
3.	Welche Formen der Vorsorge gibt es?	6
4.	Was gibt es noch für Regelungsmöglichkeiten, die man als bevollmächtigte Person kennen sollte?	7
II.	Die Vorsorgevollmacht im Detail	10
1.	Was ist eine Vorsorgevollmacht rechtlich betrachtet?	10
2.	Gibt es für die Vorsorgevollmacht Formvorschriften, damit sie gültig ist?	14
3.	Was ist bei der Person des Bevollmächtigten zu beachten?	17
4.	Welchen Inhalt sollte eine Vollmacht haben?	19
5.	Wie kann man sich als Vollmachtgeberin oder Vollmachtgeber vor Missbrauch schützen?	28
6.	Wie und wo sollte eine Vollmacht aufbewahrt werden?	30
III.	Die Umsetzung der Vollmacht	32
1.	Ab wann und wie lange gilt eine Vollmacht?	32
2.	Welche Rechte und Pflichten hat ein/e Bevollmächtigte/r?	34
3.	Das Verhältnis der Vorsorgevollmacht zu anderen Verfügungen	41
4.	Erste Schritte	42
5.	Häufige Fragen und Antworten von Vorsorgebevollmächtigten	44
IV.	Praktische Beispiele und Tipps	46
1.	Tipps zur Umsetzung der Vollmacht	46
2.	Tipps zur Kommunikation	48
V.	Anhang	49
1.	Weiterführende Kontakte und Links	49
2.	Muster	58
3.	Stichwortverzeichnis/Glossar	64

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie überlegen eine Vorsorgevollmacht zu erstellen oder als Angehöriger eine solche Vollmacht anzunehmen. Eine Vorsorgevollmacht ist ein wichtiges Dokument.

Damit bestimmen Sie als **vollmachtgebende Person**, wer später für Sie entscheiden darf, wenn Sie es einmal selbst nicht mehr können. Eine schwere Krankheit, ein Unfall oder eine Behinderung in jedem Alter kann dazu führen, dass Sie die Angelegenheiten des täglichen Lebens nicht mehr selber regeln können.



Foto: Paul Schneider/Hessische Staatskanzlei

Als **bevollmächtigte Person** wiederum übernehmen Sie eine wichtige Aufgabe mit viel Verantwortung. In der Vorsorgevollmacht können Sie zum Beispiel für die vollmachtgebende Person damit betraut werden, dass Sie mit Ärztinnen und Ärzten sprechen, Behandlungen erlauben oder ablehnen, sich um Geldangelegenheiten kümmern, Verträge unterschreiben und wichtige Dinge im Alltag regeln.

Diese Broschüre richtet sich deshalb an Sie beide!

Es gibt keine Pflicht, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, und es gibt keine Pflicht, diese Aufgabe anzunehmen. Viele Menschen vertrauen aber darauf, dass ihre Familie und ihr soziales Umfeld sie in einer solchen Situation unterstützen. Gleichzeitig wollen Familienmitglieder und Freunde für ihre Angehörigen da sein.

Damit dies dann auch tatsächlich rechtlich möglich ist, bedarf es der vorherigen Bevollmächtigung. Wichtig ist es, dass beide Seiten im Vorfeld miteinander über ihre Wünsche, Vorstellungen und tatsächlichen Möglichkeiten sprechen.

Eine Broschüre kann immer nur erste Hinweise für die Ausgestaltung der Vollmacht und für ihre Ausübung geben. Das Leben ist vielfältig und genauso vielfältig sind die Fragen und Herausforderungen, die sich stellen können, wenn man selbst nicht mehr entscheiden kann. Deshalb ist es wichtig, dass Sie auch dann Ansprechpersonen finden, die Ihnen weiterhelfen. Dafür stehen die hessischen Betreuungsvereine und auch die örtlichen Betreuungsbehörden zur Verfügung. Adressen für ganz Hessen finden Sie im hinteren Teil der Broschüre. Dort finden Sie auch ein Muster für eine Vorsorgevollmacht.

Viele Informationen und weitere Broschüren finden Sie außerdem auf unserer Internetseite: www.betreuungsrecht.hessen.de

Die Hessische Landesregierung möchte die Menschen in Hessen in ihren unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten unterstützen.

Ich hoffe, wir tragen mit diesen Unterlagen dazu bei, dass Sie sich einen guten Überblick verschaffen können und wünsche Ihnen alles Gute!

A handwritten signature in black ink that reads "Diana" followed by a stylized monogram.

Ihre Diana Stolz

Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Einleitung

Die Idealvorstellung eines jeden ist es, das eigene Leben selbst zu gestalten, Wünsche und Vorstellungen umzusetzen und selbstbestimmt zu entscheiden, unabhängig von Alter und Gesundheitszustand. Leider kann man aber nicht voraussehen, ob dies immer so bleiben wird. Umso wichtiger ist es, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, wie man vorsorgen kann und wie diese Vorsorge umgesetzt werden soll.

Diese Broschüre soll die Leserinnen und Leser bei ihren Überlegungen unterstützen, ob und wie sie in einer Situation vertreten werden möchten, in der sie nicht mehr selbst Entscheidungen treffen können. Gleichzeitig soll die Broschüre aber auch denjenigen helfen, die mittels einer Vollmacht dazu bestimmt werden, andere rechtlich zu vertreten. Diese Personen erhalten eine Hilfestellung, damit sie rechtssicher auftreten können, ihre Aufga-

ben kennen und den Umfang ihrer Position als Vollmachtgebende richtig einschätzen können. Die nachfolgenden Informationen richten sich demnach sowohl an Vollmachtgeberinnen und -geber als auch an Bevollmächtigte.



1. Warum sollte man Vorsorge treffen?

Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben in allen Lebensbereichen selbst zu regeln. Wir alle können aber jederzeit und vollkommen unvorhersehbar in eine Situation kommen, in der wir unsere Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Dies kann z. B. durch einen Unfall geschehen oder auch eine Erkrankung, vollkommen unabhängig vom Alter. Dieser Zustand kann vorübergehend sein oder im schlimmsten Fall sogar dauerhaft. Vorsorge zu treffen, ist daher nicht nur ein Thema für Menschen fortgeschrittenen Alters, sondern für alle, die selbst entscheiden möchten, wer sie in ihrem eigenen Sinne vertreten soll, wenn sie es selbst nicht mehr können. Eine Vollmacht ermöglicht somit ein hohes Maß an **Selbstbestimmtheit** ^[A2]. Gibt es dagegen keine Vollmacht, müsste ein Gericht eine Betreuung einrichten.

Viele Menschen vertrauen für diesen Fall auf ihre Familie und/oder ihr soziales Umfeld. Im Idealfall unterstützen diese Personen sie auch. Rechtlich betrachtet, reicht es aber leider nicht aus, „nur“ **Angehörige oder Angehöriger** ^[A2] zu sein. Muss tatsächlich eine Person für eine andere Entscheidungen treffen und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, so muss sie dazu auch „legitimiert“ sein. Das bedeutet, dass sie die **rechtliche Erlaubnis** haben muss, die andere Person verbindlich zu vertreten. Eltern z. B. dürfen minderjährige Kinder von Gesetzes wegen umfassend vertreten und für sie entscheiden. Für volljährige Personen gilt dies dagegen nicht. Hier darf nur jemand tätig werden, der dazu entweder durch eine wirksame schriftliche Vollmacht bestimmt oder von einem Gericht dazu bestellt wurde.

Mit ^[A2] markierte Begriffe werden auf den Seiten 64–66 erläutert.

Eine Vollmacht ist eine durch **Rechtsgeschäft** ^[A2] erteilte Vertretungsmacht. Die vollmachtgebende Person erklärt damit, dass die bevollmächtigte Person sie vertreten darf, um an ihrer Stelle zu handeln. In welchem Umfang, ist in der Vollmacht zu bestimmen (s. S. 11). Da es sich bei der Vollmachterteilung um ein Rechtsgeschäft handelt, muss die vollmachtgebende Person **geschäftsfähig** ^[A2] sein. Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass jemand in der Lage ist, Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vorzunehmen, also zu verstehen, welche Rechte man hat und was man mit der Erklärung bewirkt. Diese Fähigkeit kann eingeschränkt sein oder verloren gehen, wenn die Geistesfähigkeit gestört ist,

Beispiel



Frau Albrecht ist 83 Jahre alt und wohnt allein in ihrer Wohnung. Ihre Tochter kümmert sich um sie. Nach einem leichten Schlaganfall und Krankenhausaufenthalt kehrt Frau Albrecht in ihre Wohnung zurück, kann sich aber nicht mehr selbst versorgen. Im Krankenhaus fand eine Begutachtung statt und es wurde der Pflegegrad 3 festgestellt. Daher soll sich einmal täglich der Pflegedienst um Frau Albrecht kümmern. Die Tochter will dies organisieren und einen Pflegevertrag für ihre Mutter schließen. Der Abschluss eines solchen Vertrages mit der Mutter als Vertragspartnerin stellt aber ein Rechtsgeschäft dar. Insofern muss die Tochter berechtigt sein, den Vertrag zu schließen. Allein aufgrund ihrer Position als Tochter kann sie dies nicht. Sie benötigt dazu eine Vollmacht der Mutter. Liegt eine solche vor, kann sie handeln; falls nicht, könnte die Mutter eine Vollmacht erstellen, wenn sie noch geschäftsfähig ist.



z. B. bei Demenz oder aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung. Festgestellt werden kann dies durch Fachärzte wie z. B. Neurologen.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann man selbst eine andere Person seiner Wahl bestimmen, welche die eigenen Rechte vertreten soll. Man kann darin festlegen,

- **wer** einen vertreten soll,
- in **welchen** Angelegenheiten,
- **wann** jemand für einen entscheiden soll und
- **welche** Entscheidung man wünscht.

Seit dem 01. Januar 2023 gibt es das so genannte „Ehegattennotvertretungsrecht“ nach § 1358 BGB. Dies besagt, dass Ehepartner sich im Fall einer akuten Krankheitssituation, in der einer von beiden entscheidungsunfähig ist, für höchstens sechs Monate in gesundheitlichen Angelegenheiten vertreten dürfen, auch wenn es sonst keine Vollmacht, Betreuung oder Patientenverfügung gibt. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind in diesem Fall von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieses Recht ist aber beschränkt auf eine bestimmte Person, Dauer und Aufgabe. Müssen weitere Entscheidungen getroffen werden, reicht dieses Notrecht nicht aus.



Außerdem kann man in einer Vorsorgevollmacht seine individuellen Vorstellungen mitteilen, damit die bestimmte Person weiß, was man sich im Falle einer rechtlichen Vertretung wünscht. Die genannten Bevollmächtigten erhalten durch eine gut

formulierte Vollmacht die notwendigen Berechtigungen und Informationen, wie man vertreten werden soll, so dass die Bestellung einer rechtlichen Betreuungsperson vermieden werden kann.



Gibt es keine Vollmacht, muss im Falle einer Einwilligungsunfähigkeit eine Betreuung eingerichtet werden. Umfasst die Vollmacht nur bestimmte Aufgabenbereiche, wird für die nicht geregelten Bereiche eine Betreuung notwendig.

2. Für welche Bereiche kann Vorsorge getroffen werden?

Grundsätzlich kann man frei entscheiden, wie man eine Vorsorgevollmacht formuliert und für welche Bereiche man eine bevollmächtigte Person einsetzen möchte. Es gibt aber bestimmte Angelegenheiten, die sinnvollerweise geregelt werden und von der Vollmacht umfasst sein sollten. In Kapitel 2 finden Sie eine detaillierte Beschreibung zu den Vollmachtbereichen.

Eine ausführliche Vorsorgevollmacht umfasst regelmäßig die Aufgaben der

- Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vermögenssorge
- Vertretung vor Gericht



Eine bevollmächtigte Person kann eine andere nur in den in der Vollmacht benannten Bereichen vertreten. Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte sind dabei ausgeschlossen. Dazu gehört z. B. das Wahlrecht, die Eheschließung oder das Abfassen eines Testaments.

3. Welche Formen der Vorsorge gibt es?

Erteilt eine Person einer anderen eine Vollmacht, ist sie zunächst frei, darin zu regeln, was sie möchte. Das bedeutet, dass ein Vollmachtgeber oder eine Vollmachtgeberin ihren rechtlichen Willen selbst bestimmen kann. Viele machen es sich daher vermeintlich leicht und bestimmen, dass der oder die Bevollmächtigte sie „in allen Angelegenheiten“ vertreten darf. Dies nennt man eine **Generalvollmacht** ^[A2]. Eine Generalvollmacht ist eine Vertretungsvollmacht für alle Rechtsgeschäfte, die eine Vertretung zulassen.

Vorteil davon ist, dass keine unberücksichtigte Vertretungslücke bleibt, weil die bevollmächtigte Person die gesamte rechtliche Vertretung übernehmen darf. Doch was zunächst einfach und umfassend klingt, deckt trotzdem nicht alle Fälle ab, die man gerne geregelt wissen möchte.

In folgenden Fällen reicht eine Generalvollmacht nicht aus, damit die bevollmächtigte Person einwilligen kann:

1

Bei einer ärztlichen Untersuchung, einem medizinischen Eingriff oder einer Heilbehandlung, bei der **Lebensgefahr** ^[A2] besteht oder ein schwerer und länger andauernder Schaden an der Gesundheit zu befürchten ist (z. B. Herzoperation oder Tumorentfernung);





in derselben Situation könnte die bevollmächtigte Person einen medizinischen Eingriff oder eine ärztliche Behandlung auch nicht widerrufen (z. B. das Abstellen lebenserhaltender Maßnahmen);

2

3

bei der Anordnung **freiheitsbeschränkender Maßnahmen** (z. B. Bettgitter), einer freiheitsentziehenden **Unterbringung** (in einer geschlossenen Einrichtung) oder sonstiger ärztlicher Zwangsmaßnahmen (z. B. Zwangsmedikation);



bei einer Organspende.

4

In diesen besonderen Situationen benötigt man als bevollmächtigte Person eine Vorsorgevollmacht, welche die Befugnisse ausdrücklich benennt und anordnet. Dies eben gerade wegen der bestehenden Gefahr für Gesundheit, Freiheit und Leben. Eine einfache Generalvollmacht genügt hier nicht. Zusätzlich müsste in diesem

Fall eine richterliche Genehmigung beim zuständigen Betreuungsgericht eingeholt werden. Auch im Ausland ist eine genau definierte Vollmacht im Sinne einer Vorsorgevollmacht sicherer, da eine Generalvollmacht bei schwerwiegenden Entscheidungen nicht zwingend anerkannt wird.



Es kommt also sowohl auf den genauen Wortlaut der Vollmacht an als auch darauf, welche Aufgabenbereiche ausdrücklich von ihr erfasst sind.

4. Was gibt es noch für Regelungsmöglichkeiten, die man als bevollmächtigte Person kennen sollte?

Neben dem Begriff „Vorsorgevollmacht“ hört man immer wieder von „Betreuungsverfügung“ und „Patientenverfügung“, so dass man sich zu Recht die Frage stellt, ob man alle diese Regelungen benötigt bzw. vornehmen muss.

Eine **Betreuungsverfügung** ist eine zusätzliche Absicherung für den Fall, dass eine Betreuung eingerichtet werden muss. Zwingend notwendig ist eine Betreuungsverfügung neben einer Vorsorgevollmacht aber nicht, wenn die Vorsorgevollmacht wirksam abgefasst wurde und alle Bereiche abdeckt. Im Gegenteil vermeidet man mit einer Vorsorgevollmacht, die unmittelbar eingesetzt werden kann, dass erst ein gerichtliches Betreuungsverfahren durchgeführt werden muss. Ein Gericht wird vor

Bestellung einer Betreuungsperson immer prüfen, ob nicht bereits eine Vollmacht vorliegt, die eine Betreuerbestellung entbehrlich macht.

Auf der anderen Seite untersteht aber eine bevollmächtigte Person im Gegensatz zu einem Betreuer oder einer Betreuerin keiner automatischen Kontrolle durch das Betreuungsgericht (s. S. 22). Insofern sollte man der Person, die einen vertreten soll, vollumfänglich vertrauen. Hat man eine solche Vertrauensperson nicht, empfiehlt sich die Abfassung einer Betreuungsverfügung, um zumindest Einfluss darauf zu nehmen, wer im Betreuungsfall tätig werden soll. Will man sicher gehen, kann man aber eine Vorsorgevollmacht auch mit einer Betreuungs-

verfügung verbinden und sogar dieselbe Vertrauensperson einsetzen.

In der Betreuungsverfügung kann man vorsorglich bestimmen, wer möglichst der eigene Betreuer oder die eigene Betreuerin werden soll, oder wen man gerade nicht in dieser Funktion wünscht. Die endgültige Entscheidung liegt aber bei dem Betreuungsgericht.

Außerdem kann man in einer Betreuungsverfügung z. B. festlegen,

- für welche Aufgabenbereiche welche Betreuungsperson bestellt werden soll,
- welche eigenen Wünsche und Gewohnheiten beachtet werden sollen,
- wo Sie im Betreuungsfall versorgt werden möchten, also zuhause, in einer

Wohngemeinschaft oder in einem Pflegeheim,



- ob Sie ein bestimmtes Pflegeheim bevorzugen,
- wie mit Ihren Finanzen umzugehen ist etc.

Diese Wünsche sind von der Betreuungsperson grundsätzlich umzusetzen, sofern dadurch nicht eine Gefährdung für die betreute Person ausgeht, ihre finanzielle Situation massiv beeinträchtigt wird oder die Wünsche unzumutbar für den Betreuer oder die Betreuerin sind.

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine Formvorschriften, sie sollte aber zum Nachweis, dass Sie diese so gewünscht und abgefasst haben, schriftlich und mit einer Unterschrift versehen, erfolgen.



Eine Betreuungsverfügung ist neben einer Vorsorgevollmacht nicht zwingend notwendig, aber zur zusätzlichen Absicherung möglich. Sie ist empfehlenswert, wenn man keine Vertrauensperson hat, die man als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten einsetzen will oder wenn man eine regelmäßige gerichtliche Kontrolle wünscht. Denn eine bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beaufsichtigt und muss dort auch keine Rechenschaft über ihr Handeln abgeben.

Eine **Patientenverfügung**  regelt im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht ausschließlich medizinische Maßnahmen. Die verfügende Person legt damit für den Fall, dass sie nicht mehr **einwilligungsfähig**  ist, fest, in welche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe sie einwilligt oder welche sie untersagt. Die Entscheidung wird damit bereits jetzt getroffen, wenn die volljährige Person einwilligungsfähig ist, auch wenn noch gar nicht absehbar ist, ob dieser Fall je eintreten wird. Die Patientenverfügung ist in § 1827 BGB geregelt.

Kann die betroffene Person dann in einer entsprechenden Situation keine Entscheidung mehr treffen oder nicht mehr ihren Willen äußern, muss eine bevollmächtigte Person oder eine bestellte Betreuungsperson entscheiden. Die Patientenverfügung

hilft dabei, weil der darin bestimmte Wille umzusetzen ist.

Gibt es dagegen niemand, der bevollmächtigt ist und wurde auch eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt, so müssen die Ärztinnen und Ärzte eine Entscheidung treffen. Wurde gar keine Patientenverfügung erstellt, so muss der mutmaßliche Wille der betroffenen Person ermittelt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass es zwar eine Patientenverfügung gibt, diese aber unklar formuliert wurde und/oder nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht. Das kann die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten sehr belasten, weil man dann herausfinden muss, was sich die betroffene Person für eine solche Situation – insbesondere die letzte Lebensphase – gewünscht hätte. Nach diesem mutmaßlichen Willen ist dann eine Entscheidung zu treffen.

Beispiel



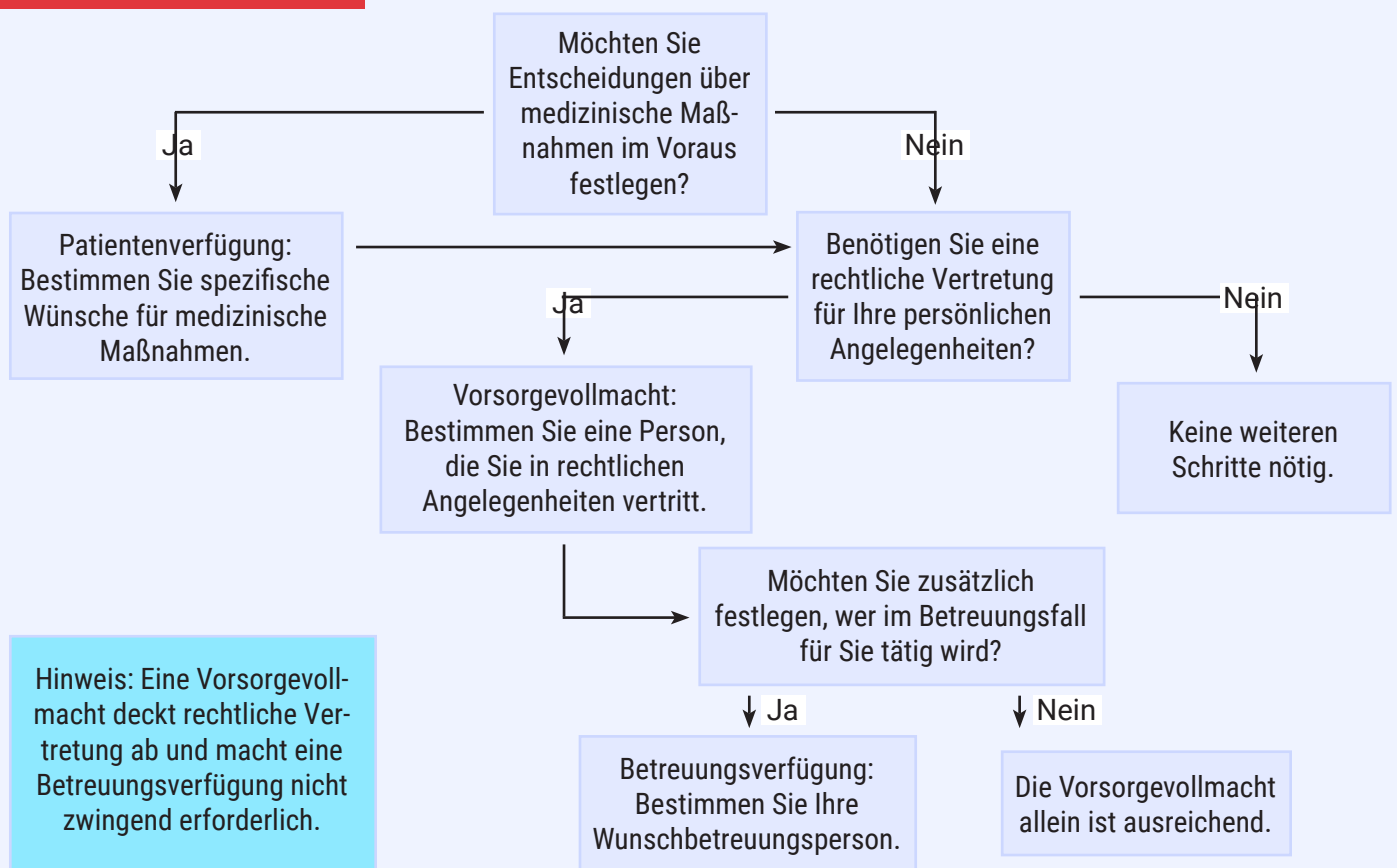
Sind sich die bevollmächtigte Person und die behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht einig, muss das Betreuungsgericht eine Entscheidung treffen.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst und unterschrieben sein. Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung regelmäßig durchzusehen, ggf. zu aktualisieren und die Aktualität mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Sie kann aber auch jederzeit widerrufen werden.

Herr Bauer möchte nicht, dass sein Leben durch ärztliche Maßnahmen künstlich verlängert wird. In seiner umfassenden Patientenverfügung hat er daher u.a. verfügt, dass in dem Fall, dass er sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befindet, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Außerdem wünscht er fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Das Abfassen einer Patientenverfügung ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, aber zusätzlich zu einer Vorsorgevollmacht sinnvoll, um insbesondere bevollmächtigten Personen zu ermöglichen, im Sinne des Betroffenen zu handeln. Ein klar formulierter Wille und die konkrete Benennung bestimmter Situationen können die Einholung einer gerichtlichen Genehmigung vermeiden. Der oder die Bevollmächtigte ist an den in der Patientenverfügung geäußerten Willen gebunden.

ZUSAMMENFASSUNG





||. Die Vorsorgevollmacht im Detail

Warum die Erstellung einer Vorsorgevollmacht sinnvoll ist, haben Sie in der Einleitung erfahren. Im Folgenden soll nun dargestellt werden, wie eine Vollmacht ausgestaltet werden kann, wie man sie rechts-

sicher aufsetzt und wie mit einer Vollmacht zu verfahren ist. Vor allem aber, was die Erteilung einer Vollmacht für den oder die Bevollmächtigte bedeutet.

1. Was ist eine Vorsorgevollmacht rechtlich betrachtet?

Zunächst einmal stellt sich die Frage, was es überhaupt bedeutet, eine Vollmacht zu erteilen. Eine **Vollmacht** ist die Erlaubnis, dass jemand für einen anderen Dinge tun kann. Durch ein **einseitiges Rechtsgeschäft** ^[AZ] wird die Vertretungsmacht erteilt, dass eine andere Person für den Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin in deren Namen handeln und Entscheidungen treffen darf. Dazu gehört z. B., Erklärungen abzugeben oder Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Die **vollmachtgebende Person** ist dabei diejenige, welche die Vollmacht erteilt und damit einer anderen Person die Erlaubnis gibt, in ihrem Namen zu handeln.

Der oder die **Bevollmächtigte** ^[AZ] ist die Person, welche die Vollmacht erhält und

im Namen des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin handelt.

Gibt jemand innerhalb der ihm erteilten Vertretungsmacht eine Willenserklärung ab, so gilt diese unmittelbar für oder gegen die oder den Vertretenen. Dies ergibt sich aus § 164 BGB.

Beispiel

Frau Christen lebt allein in ihrer Wohnung. Mit zunehmendem Alter fällt ihr der Haushalt immer schwerer. Sie beschließt daher, eine Haushaltshilfe einzustellen. Da sie sich in geschäftlichen Dingen immer auf ihren Mann verlassen hat, der aber bereits verstorben ist, soll nun ihre Tochter den Vertrag für sie aufsetzen und abschließen. Frau Christen erteilt ihr dazu eine Vollmacht.

Was bedeutet es für eine bevollmächtigte Person, wenn eine Vollmacht erteilt wird?

Der oder die Bevollmächtigte kann unmittelbar anstelle der vollmachtgebenden Person in deren Namen handeln, als hätte sie es selbst getan. Die Folgen werden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber direkt zugerechnet. Dies gilt sowohl für aktive als auch passive Tätigkeiten (= Passivvertretung), also z. B. einen Vertragsschluss oder die Entgegennahme einer Mahnung.

Eine **Vorsorgevollmacht** ist eine besondere Form der Vollmacht. Sie ermöglicht es, selbstbestimmt Vorkehrungen für die

Zukunft zu treffen. Der Hauptzweck der Vorsorgevollmacht besteht darin, dass im Sinne der oder des Vollmachtgebers gehandelt wird, wenn sie oder er dies nicht mehr selbst tun kann. Das bedeutet, dass diese Vorsorgevollmacht in der Regel erst dann greift, wenn die oder der Vollmachtgeber aufgrund des Alters, einer Erkrankung oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Des Weiteren soll durch eine Vorsorgevollmacht die Bestellung eines Betreuers vermieden werden.

Was genau darf eine bevollmächtigte Person mit einer Vollmacht anfangen?

Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine bevollmächtigte Person weitreichende Befugnisse erhalten, insbesondere, wenn die Vollmacht umfassend ist und viele Lebensbereiche betrifft. Das kann tiefgreifende Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der oder des Vollmachtgebers haben. Gleichzeitig gibt eine Vollmacht auch klar vor, wie weit jemand eine andere Person vertreten darf, sie gibt demnach auch Grenzen an. Hier kommt noch einmal deutlich der Unterschied zwischen der Vorsorgevollmacht und einer **Generalvollmacht** ^[AZ] zum Ausdruck.



In welchem Umfang darf die bevollmächtigte Person tätig werden?

Eine Vorsorgevollmacht umfasst in der Regel mehrere Aufgabenkreise wie z. B. die Gesundheitssorge. Was aber eine bevollmächtigte Person tatsächlich nach dem Willen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers bewirken darf, richtet sich nach dem **Grundverhältnis** ^[AZ] oder auch **Innenverhältnis** ^[AZ].

Beispiel




Herr Dürer hat seinem Sohn eine Vorsorgevollmacht erteilt. Diese umfasst auch den Aufgabenbereich „Behördenangelegenheiten“. Der bevollmächtigte Sohn darf daher z. B. beim Rentenversicherungsträger eine Rentenklärung für seinen Vater beantragen. Im Außenverhältnis kann der Sohn wirksam für seinen Vater auftreten und Anträge stellen.



Innenverhältnis

- rechtl. Auftrag an Vollmachtnehmer
- weitere Absprachen, z. B. wann und wie Vollmacht zu gebrauchen ist

Außenverhältnis

- Befugnis für Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers
- je nach Aufgabenbereich etwa mit Banken, Versicherungen, Ärzten usw.

Die Vollmacht selbst bedeutet erst einmal im **Außenverhältnis** , dass die bevollmächtigte Person die Befugnis hat, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin abzuschließen.

Im **Grund- oder Innenverhältnis**  kann es aber weitere Absprachen zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer geben, die von außen anhand der reinen Vollmachtsurkunde nicht erkennbar sind. Diese betreffen das (Innen-)Verhältnis zueinander. Rechtlich betrachtet, handelt es sich hier um einen **Auftrag** . Die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber könnte hier z. B. festlegen, wann und wie die Vollmacht zu gebrauchen ist oder auch besondere Anweisungen geben.

Beispiel





Herr Dürer hat seinem Sohn auch die Vollmacht erteilt, den Aufgabenkreis der „Vermögenssorge“ zu übernehmen. Dies gibt dem Sohn zwar nach außen hin zunächst das Recht, für seinen Vater über die Vermögensgegenstände zu verfügen. Im Innen- oder Grundverhältnis hat der Vater aber bestimmt, dass der Sohn keine Schenkungen vornehmen darf. Insofern wäre der Bevollmächtigte hier in der Verfügungsgewalt eingeschränkt.

Ebenfalls könnte Herr Dürer im Grund- oder Innenverhältnis vereinbart haben, dass sein Sohn ihm gegenüber regelmäßig Auskunft zu erteilen hat, wie er die Vollmacht verwendet hat sowie zum Verbleib des Vermögens.



Ein Bevollmächtigter muss daher genau prüfen, ob das Innenverhältnis dem Außenverhältnis entspricht oder ob es hier einen besonderen Auftrag gibt.

Muss das Grundverhältnis schriftlich geregelt werden?



Der **Auftrag**  im **Innenverhältnis**  muss nicht unbedingt schriftlich abgefasst werden, kann also auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Es bietet sich aber an, die Wünsche der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers aus-

drücklich zu formulieren, damit die bevollmächtigte Person sich ebenfalls darüber im Klaren ist. So kann sich zum einen die vollmachtgebende Person schützen, zum anderen aber auch die bevollmächtigte.

Beispiel



Im **Grund- oder Innenverhältnis**  kann z. B. vereinbart werden

- wann die Vorsorgevollmacht eingesetzt werden darf,
- wie man im Krankheits- und/oder Pflegefall versorgt werden möchte,
- ob Gewohnheiten fortgeführt werden sollen (z. B. regelmäßige Spenden),
- welche Vorgaben und Wünsche die vollmachtgebende Person hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens hat, oder auch,
- ob man die bevollmächtigte Person von der Haftung freistellen möchte.
- Auch die **Patientenverfügung**  kann ein Teil des **Innenverhältnisses**  sein.
- Ebenso könnte von der vollmachtgebenden Person regelmäßig Auskunft verlangt werden, wie die Vollmacht von der bevollmächtigten Person verwendet wurde.


Herr Dürer aus dem Beispiel oben hat auch zwei Grundstücke. Diese sollen vom Sohn im Rahmen der Vermögenssorge verwaltet werden (derzeit sind sie verpachtet). Herr Dürer wünscht keinen Verkauf, weil er in seinem Testament verfügt hat, dass seine Tochter eins der Grundstücke nach seinem Tod erhalten soll, um dort zu bauen. Sein Sohn verkauft die Grundstücke aber, weil er dies für sinnvoller hält. Dies kann nach dem Tod des Vaters unter Umständen Schadensersatzansprüche der Schwester als Erbin gegenüber dem bevollmächtigten Bruder auslösen, je nachdem, ob und wie er im Innenverhältnis einen klaren Auftrag des Vaters erhalten hatte.



Eine bevollmächtigte Person sollte zum eigenen Schutz eine einfache Buchhaltung pflegen, auch wenn dies nicht als regelmäßige Auskunftspflicht vereinbart wurde:

- Haushaltsbuch über Ein- und Ausgaben im Rahmen der Vollmacht führen,
- Belege sammeln,
- Bargeld nur gegen Quittung ausgeben,
- Kontoauszüge abheften,
- Kommunikation (auch digitale) aufheben bzw. speichern.

Kann man das Innen- und das Außenverhältnis in einer Vollmacht regeln?

Rein rechtlich betrachtet, sind die Vollmacht (= Außenverhältnis) und der **Auftrag**  (= Innenverhältnis) streng getrennt zu betrachten. Insofern ist es auch sinnvoll, nicht alles in einem Dokument zu regeln. Man sollte auch beachten, dass die Vollmacht in der Umsetzung häufiger vorgelegt werden muss. Außenstehende geht es daher nicht unbedingt etwas an,


was man im Innenverhältnis geregelt hat. Will eine bevollmächtigte Person z. B. im Rahmen von „Behördenangelegenheiten“ tätig werden und legitimiert sich mit der Vollmachtsurkunde, muss das Gegenüber nicht wissen, in welchem Rahmen die vollmachtgebende Person lebenserhaltende Maßnahmen wünscht oder was mit dem Haustier im Pflegefall geschehen soll.

Muss die Vollmacht immer vorgelegt werden, wenn eine bevollmächtigte Person handelt?

In allen Situationen, in denen eine bevollmächtigte Person für die oder den Vollmachtgeber/in handelt, also in deren oder dessen Namen, muss klar erkennbar sein, dass dies im Rahmen der erteilten Voll-


macht geschieht. Geht man dagegen für die bevollmächtigende Person einkaufen oder bringt etwas in die Reinigung (= Geschäfte des täglichen Lebens), ist dies nicht notwendig.

2. Gibt es für die Vorsorgevollmacht Formvorschriften, damit sie gültig ist?

Grundsätzlich gibt es keine Formvorschriften, die bestimmen, wie eine Vorsorgevollmacht abgefasst werden muss. Aber schon aus Gründen des Nachweises, dass man bevollmächtigt wurde, sollte eine Vorsorgevollmacht schriftlich erstellt werden. Die **Schriftform**  ist also absolut empfehlenswert.

Davon abgesehen, werden Dritte im allgemeinen Rechtsverkehr eine nur mündliche Vollmacht in der Regel nicht akzeptieren.

In bestimmten Fällen muss nach dem Gesetzeswortlaut sogar eine schriftliche Vollmacht vorliegen:


- Bei schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen, die mit einer Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden sind,
- bei der Frage nach lebenserhaltenden Maßnahmen,
- bei der Anordnung **freiheitsentziehender Maßnahmen**  (s. S. 23), sowie
- bei einer Vertretung vor Gericht.

Sollte eine Vollmacht handschriftlich verfasst werden?

Auch wenn eine handschriftliche Abfassung immer als besonders fälschungssicher gilt und vielleicht ein Hinweis auf die noch gegebene Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person sein kann, ist eine Abfassung per Hand nicht nötig. Im Gegenteil kann es gerade bei hochaltrigen Vollmachtgebern passieren, dass deren Handschrift nicht mehr gut lesbar ist. Eine

Vollmacht kann auch mittels Computer oder sogar von einer anderen Person schriftlich aufgesetzt sein. Auch die Verwendung eines Vordrucks ist möglich, dabei sollte man aber unbedingt darauf achten, dass dieser den eigenen Vorstellungen entspricht und ggf. Ergänzungen und/oder Änderungen vornehmen.

Muss eine Vorsorgevollmacht unterschrieben werden?

Eine eigenhändige **Unterschrift**  ist auf jeden Fall relevant, um nachzuweisen, dass die erteilte Vollmacht auch tatsächlich von der Vollmachtgeberein oder dem Vollmachtgeber stammt. Sobald die Vollmacht persönlich datiert und unterschrieben ist, ist sie auch rechtswirksam und kann unmittelbar verwendet werden.

! Eine Vollmacht sollte schriftlich abgefasst und unterzeichnet werden, damit sie im Rechtsverkehr eingesetzt und umgesetzt werden kann.



Was kann man tun, damit jeder die Vollmacht anerkennt?

Grundsätzlich ist eine von einer Vollmachtgeberin oder einem Vollmachtgeber ausgestellte Vollmacht, die ordnungsgemäß unterschrieben und datiert wurde, sofort und unmittelbar gültig und kann eingesetzt werden. Es gibt aber immer wieder Situationen, in denen eine Vollmacht nicht akzeptiert und die daraus erwachsende Vertretungsbefugnis nicht anerkannt wird. Und letztlich kann auch die Situation ein-

treten, dass jemand die Betreuung der bevollmächtigenden Person anregt, in dem Glauben, es gäbe keine wirksame rechtliche Vertretung. In diesen Situationen kann es hilfreich sein, wenn die erteilte Vollmacht öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet wurde.


Eine Liste der **Betreuungsbehörden in Hessen**, an die Sie sich wenden können, finden Sie im Anhang.

Beispiel



Frau Erich lebt in einem Pflegeheim. Sie hat ihre Tochter im Rahmen der Gesundheitsvorsorge bevollmächtigt. Da Mutter und Tochter schon immer Naturheilkunde gegenüber aufgeschlossen waren, wird Frau Erich von einem Heilpraktiker betreut. Dieser verschreibt alternativmedizinische Mittel und Therapien. Die Pflegedienstleitung findet dies „blödsinnig“ und verweigert die Vergabe durch ihre Mitarbeitenden. Darüber hinaus vertritt sie die Auffassung, Frau Erich müsste mit schulmedizinischen Methoden und Medikamenten behandelt werden und fordert die Tochter auf, einen entsprechenden Facharzt aufzusuchen. Außerdem zweifelt sie an, dass die Tochter überhaupt derart wichtige Entscheidungen treffen darf, da die Vollmacht anhand eines Vordrucks zum Ankreuzen gefertigt wurde. Es kommt zum Streit. Die Tochter bezieht sich dabei auf die Lebenseinstellung und Wünsche ihrer Mutter, sowie darauf, dass die Mutter gut versorgt sei, keine Probleme bereite und keine Schmerzen oder auffälliges Verhalten zeige. Die Pflegedienstleitung wendet sich daraufhin an das zuständige Betreuungsgericht, weil sie der Auffassung ist, die Tochter überschreite ihre Kompetenzen und handele nicht zum Wohl der Mutter.

Die vordergründige Frage ist hier, ob die Bevollmächtigung der Tochter wirksam ist, um die vorgenannten Entscheidungen zu treffen. Da die Vollmacht die Gesundheitsvorsorge umfasst und eigenhändig von der Mutter unterschrieben wurde, ist sie zunächst wirksam.

Um Zweifel von Dritten zu vermeiden, könnte die Vollmacht aber zusätzlich öffentlich beglaubigt werden. Mit einer **öffentlichen Beglaubigung**  wird bestätigt, dass die Unterschrift von der vollmachtgebenden Person stammt. Somit kann

– wie in unserem Beispiel – sichergestellt werden, dass Frau Erich die Vollmacht tatsächlich ihrer Tochter erteilt hat.

Eine öffentliche Beglaubigung kann jede Notarin oder jeder Notar vornehmen sowie die örtliche Behörde, oder, je nach Bundesland, auch andere dazu ermächtigte Behörden (z. B. in Hessen die Ortsgerichte, in Rheinland-Pfalz die kommunalen Behörden und in Baden-Württemberg die Ratsschreiber in Gemeinden). Ein Notariat rechnet dazu eine Gebühr nach Geschäftswert ab, eine Behörde erhebt wertabhängige Gebühren, und eine Behörde berechnet in der Regel 10,- €. Die Ortsgerichte in Hessen erheben eine Gebühr von 7,50 €.



Nur die vollmachtgebende Person kann die Vollmacht beglaubigen lassen.

Eine **notarielle Beurkundung** geht noch weiter. Hier wird nicht nur wie bei der öffentlichen Beglaubigung die Identität der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers überprüft, sondern auch der gesamte Inhalt der Vollmachtsurkunde. Zunächst erfolgt dazu im Regelfall eine Beratung, und die inhaltlichen Verfügungen werden rechtssicher formuliert und abgefasst. Außerdem ist eine Notarin oder ein Notar dazu verpflichtet, sich von der Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person zu überzeugen und bei Zweifeln die Beurkundung abzulehnen. Spätere Einwände gegen die Vollmacht, diese sei im Zustand der Geschäftsunfähigkeit abgefasst oder verändert worden, werden damit ausgeräumt.

Mit einer öffentlich beglaubigten oder notariell beurkundeten Vollmacht kann eine bevollmächtigte Person rechtssicher und zweifelsfrei auftreten.

Bei einer Betreuungsanregung würde ein Gericht immer zuerst prüfen, ob nicht bereits eine Vollmacht wirksam erteilt wurde, da eine Betreuerbestellung damit nicht erforderlich wäre. Auch hier kann eine zweifelsfrei erteilte Vollmacht hilfreich sein.

Gibt es Rechtsgeschäfte, die eine Beglaubigung oder Beurkundung erfordern?

Bei einigen Rechtsgeschäften ist eine beglaubigte oder notariell beurkundete Vollmacht tatsächlich zwingend notwendig, auch wenn eine Vollmacht an sich auch ohne diese Bestätigungen wirksam ist. Mindestens eine öffentliche Beglaubigung ist z. B. notwendig

- bei Eintragungen in das Grundbuch (§ 29 GBO),
- bei einer Erbausschlagung (§ 1945 BGB),
- bei Erklärungen gegenüber dem Handelsregister,
- bei Beantragung von Reisepass oder Personalausweis.

Wird eine Vollmacht von der Betreuungsbehörde beglaubigt, so gilt seit dem 01.01.2023, dass diese Beglaubigung nur bis zum Tod des Vollmachtgebers gilt. Dies kann dann schwierig werden, wenn die Vollmacht ursprünglich über den Tod hinaus erteilt wurde. Die behördliche Beglaubigung beschränkt sich demnach auf die Lebenszeit des Vollmachtgebers. Nach dessen Tod können keine Rechtsgeschäfte mehr vorgenommen werden, die eine Vollmacht in beglaubigter Form benötigen.



Solange die vollmachtgebende Person noch geschäftsfähig ist, kann eine Beglaubigung auch nachträglich erfolgen. Ist sie dagegen geschäftsunfähig, kann sie keine Vollmacht mehr erteilen oder nachträglich beglaubigen lassen. Man sollte also im Bedarfsfall umgehend handeln.




Bei Grundstücksverkaufsverträgen ist nach § 311b BGB zusätzlich eine notarielle Beurkundung notwendig. Ebenso bei der Aufnahme von Verbraucherdarlehen sowie beim Betrieb eines Handelsgewerbes, Ge-



schäften als Gesellschafter/in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft und, wenn die Vollmacht **unwiderruflich** erteilt wurde. **Daher empfiehlt sich die notarielle Be-**


glaubigung insbesondere, wenn die vollmachtgebende Person vermögend ist, da entsprechende Geschäfte zu erwarten sind.

Gibt es weitere Sonderfälle?

Banken und Sparkassen stellen häufig einen Sonderfall dar. Auch wenn eine schriftliche Vollmacht, insbesondere dann, wenn sie öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet wurde, unmittelbar wirksam ist, verlangen Geldinstitute oft ein einheitliches Formular in Form einer **Konto- oder Depotvollmacht** . Die Institute wollen sich damit absichern. Das Formular muss

in Anwesenheit der vollmachtgebenden Person unterzeichnet werden. Wenn der oder die Bevollmächtigte auch die Vermögenssorge übernehmen soll, ist demnach die Erteilung einer Konto- oder Depotvollmacht ratsam – auch wenn sie streng genommen rein rechtlich nicht notwendig wäre.

3. Was ist bei der Person des Bevollmächtigten zu beachten?

Eine Vollmacht beinhaltet weitreichende Befugnisse der bevollmächtigten Person. Insofern sollte man bei der Auswahl des oder der Bevollmächtigten besonders sorgfältig vorgehen. Wichtig ist, dass ein **Vertrauensverhältnis** – möglichst bis zum Lebensende – vorliegt. Hat man Zweifel an der Eignung einer ausgewählten Person, bietet es sich eher an, eine **Betreuungsverfügung**  zu verfassen.

Viele Vollmachtgeberinnen und -geber wählen ihre Ehe- und Lebenspartner als Bevollmächtigte aus, ihre Kinder, sons-

tige Angehörige oder enge Freunde. In der Auswahl ist man insofern frei. Wenn jedoch niemand im persönlichen Umfeld vorhanden ist, dem man diese Verantwortung anvertrauen möchte, kann auch eine andere Person als Bevollmächtigte beauftragt werden, die diese Aufgabe gegen Bezahlung übernimmt. Allerdings darf eine vergütete rechtliche Vertretung nur von bestimmten Berufsgruppen ausgeübt werden, die laut Rechtsdienstleistungsgesetz dazu befugt sind – beispielsweise von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Muss ich als Vertrauensperson eine Vollmacht annehmen und Bevollmächtigte/r werden?



Niemand kann verpflichtet werden, sich bevollmächtigen zu lassen. Insofern sind auch Kinder oder Partnerinnen und Partner frei, ob sie Vollmachtnehmerin oder -nehmer werden wollen. Immerhin müssen bevollmächtigte Personen bereit und in der Lage sein, für den oder die Vollmachtgeberin stellvertretend zu handeln. Vor Erteilung einer Vollmacht sollte man daher unbedingt miteinander sprechen und sich die Tragweite der Vollmachterteilung bewusst machen.

Beispiel



Herr Feit hat einen Sohn und eine Tochter. Nachdem er mit ihnen gesprochen und ihnen erklärt hat, dass er sie bevollmächtigen möchte, setzt er seine Vorsorgevollmacht mittels eines Formulars auf. Beide Kinder sind mit der Bevollmächtigung einverstanden und möchten den Vater vertreten.

Kann es mehrere Bevollmächtigte geben?

Viele Vollmachtgeberinnen und -geber setzen eine Person ihres Vertrauens ein, damit diese seine oder ihre Angelegenheiten regelt. Es können aber auch zwei oder mehr Personen bevollmächtigt werden.

Sollen mehrere Bevollmächtigte eingesetzt werden, muss der Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin sich überlegen, wie und in welchem **Umfang** die Bevollmächtigten tätig werden sollen. Es könnte z. B. geregelt werden, dass

- die Bevollmächtigten parallel eingesetzt die gleichen Befugnisse unabhängig voneinander haben,
- die Bevollmächtigten nur einvernehmlich und gemeinsam entscheiden dürfen,
- eine Person die hauptbevollmächtigte Person ist und die andere nur im Verhinderungsfall entscheiden darf, oder
- die Bevollmächtigten gleichwertig nebeneinanderstehen, aber unterschiedliche Befugnisse erhalten.

Beispiel



Herr Feit aus dem Beispiel oben hat verschiedene Möglichkeiten, die Vollmacht aufzusetzen. Da seine Kinder beide in der Nähe wohnen, er ein gutes Verhältnis zu ihnen pflegt und sie alle ähnliche Lebensvorstellungen haben, bevollmächtigt er sie beide nebeneinander unabhängig für alle Vorsorgebereiche (Variation 1).

In der gleichen Konstellation ist Herrn Feit bewusst, dass sein Sohn manchmal impulsiv ist und dazu neigt, „Alleingänge“ mit schnellen Entscheidungen zu machen. Aus diesem Grund verfügt er, dass seine Kinder nur gemeinsam Entscheidungen treffen dürfen (Variation 2).

Da der Sohn in Kürze wegen seiner Arbeit wegziehen muss und 500 km entfernt wohnen wird, verfügt Herr Feit, dass seine Tochter die Hauptbevollmächtigte ist und sein Sohn dann entscheiden darf, wenn diese ausfällt oder verhindert ist (Variation 3).

Da der Sohn Arzt ist und die Tochter Betriebswirtin, verfügt Herr Feit, dass der Sohn die Gesundheitssorge sowie Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten übernehmen soll und die Tochter die Vermögenssorge, Post und Telekommunikation sowie Behördenangelegenheiten (Variation 4).

An diesen Beispielen kann man ersehen, wie vielfältig die Möglichkeiten sind, andere Personen zu bevollmächtigen. Wichtig ist, dass jede bevollmächtigte Person eine eigene Originalvollmacht erhält. Auch im Innenverhältnis können noch Regelungen getroffen werden (s. S. 12). So z. B., wann ein Ersatzbevollmächtigter tätig werden

darf oder was in bestimmten Situationen entschieden werden soll.

Der vollmachtgebenden Person steht es frei, wen sie bevollmächtigt, wie viele Personen und mit welchen Befugnissen. Im Innenverhältnis können weitere Konditionen festgelegt werden.

4. Welchen Inhalt sollte eine Vollmacht haben?

Grundsätzlich steht es der vollmachtgebenden Person vollkommen frei, wie weit sie sich „in die Hände einer vollmachtgebenden Person begeben“ möchte. Man kann der Vertrauensperson eine umfassende Vertretungsmacht an die Hand geben oder die Vollmacht auf einzelne Rechtskreise beschränken. Wichtig ist, dass die vollmachtgebende Person sich darüber ebenso Gedanken macht, wie darüber, wer welche Aufgaben übernehmen soll.

Will jemand in allen Angelegenheiten unbeschränkt vertreten werden, bietet sich

die Generalvollmacht (s. S. 6) an. Da es hier aber Anwendungsbereiche gibt, bei denen die allgemein gehaltene Generalvollmacht nicht ausreicht, müssten diese Anwendungsbereiche noch einmal gezielt genannt sein. Weiterhin müsste man bestimmte Geschäfte ausschließen, wenn diese nicht vorgenommen werden sollen. Insofern kann es praktischer sein, ein Vorsorgevollmacht-Muster zu verwenden und dieses an die persönlichen Bedarfe anzupassen.

Welche Aufgabenkreise gibt es, für die eine bevollmächtigte Person zuständig sein kann?

Grundsätzlich ist ein/e Vollmachtgeber/ in frei darin, was er oder sie in der eigenen Vorsorgevollmacht verfügt. Es können auch Angaben darin enthalten sein, in welcher Form bestimmte Angelegenhei-

ten erledigt werden sollen. Es haben sich aber bestimmte Aufgabenkreise etabliert, die gerade in der Situation der Vertretung einer anderen Person besonders wichtig sind.



Grundsätzlich muss ein Patient in eine ärztliche Behandlung einwilligen. Andernfalls kann auch ein medizinisch notwendiger Eingriff, selbst wenn er der Lebenserhaltung dient, eine Körperverletzung darstellen. Ist der Patient oder die Patientin bewusstlos, geht man von dem mutmaßlichen Willen aus. Dies ist Ausdruck der **Selbstbestimmtheit** [A2]. Solange eine Person noch selbst in der Lage ist, für sich zu entscheiden, kann sie selbst gesundheitliche oder pflegerische Entscheidungen treffen. Dazu gehört z. B., ob sie eine

bestimmte Therapie machen, der Medikationsempfehlung der behandelnden Ärzte folgen oder in bestimmte Heileingriffe einwilligen möchte. Dazu muss die Person nicht unbedingt geschäftsfähig sein – eine **Einwilligungsfähigkeit** [A2] reicht aus, solange die Person umfassend und ausreichend über bestehende Chancen und Risiken aufgeklärt wurde.

Ebenso kann diese Person sich im Fall der Pflegebedürftigkeit überlegen, ob sie z. B. eine Begutachtung beantragt, einen

Beispiel



Pflegevertrag schließt oder eine Tagespflege besucht. Ist die vollmachtgebende Person dagegen nicht mehr in der Lage, selbst Entscheidungen zu treffen, darf eine andere Person dies ersatzweise für sie tun, sofern sie dazu in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich und eindeutig bevollmächtigt wurde. Werden also Empfehlungen von Ärztinnen und Ärzten oder Pflegekräften ausgesprochen, kann die bevollmächtigte Person diesen dann folgen oder auch nicht. Orientieren muss sie sich dabei aber an den (hoffentlich) kommunizierten Wünschen und Wertvorstellungen der oder des Vollmachtgebers. Insofern könnte z. B. auch alternativen Heilmethoden zugestimmt werden, sofern dies zum Wohl der Betroffenen geschieht.

Frau Gerke hat ihrer Nichte eine Vorsorgevollmacht erteilt, die auch den Aufgabenkreis Gesundheitspflege und Pflegebedürftigkeit umfasst. Frau Gerke ist zunehmend demenzkrank und hat sich bereits mehrfach selbst und andere gefährdet, indem sie unter anderem den Herd eingeschaltet gelassen hat. Sie kann somit nicht mehr allein zu Hause bleiben. Die Nichte, die selbst vollberufstätig ist und keinen Tagespflegeplatz für ihre Tante findet, hat sich daher entschieden, sie vollstationär versorgen zu lassen. Da die Vollmacht sie befugt, entsprechende Entscheidungen zu treffen, schließt sie für die Tante einen Wohn- und Betreuungsvertrag in einer stationären Einrichtung ab.

Müssen die Ärztinnen und Ärzte die bevollmächtigte Person über den Gesundheitszustand aufklären?

Enthält die Vorsorgevollmacht auch eine **Entbindung von der Schweigepflicht** [\(AZ\)](#) für bestimmte Personen oder Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, nicht ärztliches Personal, Pflegekräfte, Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen und Abrechnungsstellen), darf die bevollmächtigte Person entsprechende Informationen einholen und z. B. auch Patientenakten

oder Pflegedokumentationen einsehen. Diese Regelung in der Vollmacht hat aber nur aufklärenden Charakter. Die bevollmächtigte Person wurde schon mit der Vollmachterteilung unmittelbar als Vertreter oder Vertreterin eingesetzt, wozu eben auch das umfassende Informationsrecht gehört.

Reicht eine entsprechende Vollmacht auch bei lebensgefährlichen Eingriffen aus?

Wenn der Text der Vollmacht konkret und klar verfasst ist, darf die bevollmächtigte Person auch hier eine Einwilligung geben. Die Vollmacht muss ausdrücklich besagen, dass die bevollmächtigte Person auch in ärztliche Eingriffe und Heilbehandlungen **einwilligen** [\(AZ\)](#) darf, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die vollmachtge-

bende Person aufgrund der Maßnahme verstirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ausschlaggebend ist demnach die Gestaltung, auch bei Vorliegen einer

- **begründeten Gefahr des Versterbens** sowie der
- **Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens.**



Beispiel



Im Gegensatz dazu kann die bevollmächtigte Person auch durch die Vollmacht ermächtigt werden, entsprechende Eingriffe zu **verweigern oder Maßnahmen abubrechen**, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass die vollmachtgebende Person dadurch stirbt oder einen gesundheitlichen Schaden erleidet. Auch hier kommt es auf den genauen Wortlaut der Vollmacht an.

Zu Maßnahmen, die ein besonderes, über das Gewöhnliche hinausgehendes Risiko bergen, gehören z. B. schwerere Operationen wie Transplantationen oder eine Herz-OP. Hier ist es wahrscheinlich, dass der Tod oder eine schwere Schädigung des Gesundheitszustands eintreten kann. Insofern muss eine objektive **Risikoeinschätzung** vorgenommen werden.



Wichtig! Grundsätzlich müsste eine bevollmächtigte Person in derart risikoreichen Fällen eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht einholen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn

- der medizinische Eingriff höchst eilbedürftig ist, weil ein Aufschub eine besondere Gefahr darstellt,
- die bevollmächtigte Person und der behandelnde Arzt oder die Ärztin dahingehend übereinstimmen, dass die Ein-

Bei einer internistischen Untersuchung wird festgestellt, dass Frau Gerke unter einem Nierentumor leidet. Da dieser bereits fortgeschritten ist, empfehlen die Ärzte eine Operation zur Entfernung des Tumors. Dabei besteht aufgrund des Alters der Patientin und der Demenzerkrankung grundsätzlich eine Gefährdung durch die Narkose. Darüber hinaus ist auch die Tumorentnahme mit Risiken verbunden, die bis zum Tod führen können. Die Nichte wird um Einwilligung gebeten. Aufgrund der ausführlichen Vollmacht kann sie diese nach umfassender Aufklärung erteilen.

willigung oder Nichteinwilligung dem festgestellten Willen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers entspricht,

- lebensverlängernde Maßnahmen abgebrochen werden sollen, weil es kein Therapieziel mehr gibt und bevollmächtigte Person und Arzt oder Ärztin sich einig darüber sind.

Besteht in einem risikoreichen Fall kein Einvernehmen zwischen der bevollmächtigten Person und dem Arzt oder der Ärztin, muss das Betreuungsgericht entscheiden.

Wie erreicht man eine Entscheidung des Betreuungsgerichts?

Die bevollmächtigte Person muss beim zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht am Wohnort der vollmachtgebenden Person) die Genehmigung für ein Tun oder




Auch Dritte können das Betreuungsgericht anrufen, wenn sie – trotz Einigkeit zwischen der bevollmächtigten Person und der Ärztin oder dem Arzt – der Auffassung sind, eine lebensverlängernde Maßnahme solle nicht abgebrochen werden. Das Gericht muss dann versuchen, den potenziellen Willen der vollmachtgebenden Person zu ermitteln.

Unterlassen beantragen. In dem **Antrag** sind die Gründe zu benennen, warum der oder die Bevollmächtigte dafür ist, in eine Behandlung einzuwilligen oder diese zu verweigern bzw. abubrechen. Eine Formvorschrift für diesen Antrag gibt es nicht. Er kann schriftlich erfolgen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Gericht. Das Gericht holt dann ein Gutachten eines unabhängigen Experten oder einer Expertin ein. Für die Entscheidung sind medizinische Aspekte entscheidend, aber vor allem der hypothetische Wille der betroffenen Person. Danach ist die Genehmigung zu ertei-

len, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommt, dass dies dem Willen entspricht. Das angerufene Gericht übt in diesen Fällen eine **Kontrolle** aus, gerade weil die Folgen der Einwilligung oder Verweigerung so



gravierend sein können. Gleichzeitig ist dies aber für die bevollmächtigte Person ein **Schutz** vor Haftung, gerade wenn er oder sie eine andere Auffassung vertritt als die behandelnden Ärztinnen und Ärzte.


Was gehört noch zum Aufgabenbereich Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit?


Das Recht der **Freiheit** ist ein besonders hohes Rechtsgut. Dennoch kann eine Vollmachtgeberin oder ein Vollmachtgeber in einer Vorsorgevollmacht auch regeln, dass die bevollmächtigte Person über eine **Unterbringung**  in einer geschlossenen

Einrichtung entscheiden darf. Dies sind z. B. Stationen, die mit einem Trickschloss ausgestattet sind, das ein kognitiv beeinträchtigter Mensch nicht mehr öffnen kann, so dass er am Verlassen der Station gehindert wird.

In der Regel ist eine derartige Unterbringung dann notwendig, wenn

- eine konkrete und ernsthafte Gefahr der **Selbstgefährdung**  besteht, oder
- eine Untersuchung, ein ärztlicher Eingriff oder eine **Heilbehandlung** , die zur Abwendung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig ist, nicht anders durchgeführt werden kann, und
- weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen.

Diese Maßnahmen erfordern eine **gerichtliche Genehmigung** , wenn die vollmachtgebende Person aufgrund ihrer Krankheit und/oder geistigen oder seelischen Behin-

derung nicht (mehr) in der Lage ist, ihren Willen frei zu bilden und daher die Notwendigkeit der **Unterbringung**  nicht erkennt.




Beispiel



Herr Hansen leidet an fortgeschrittener Demenz mit einer starken Hinlauftendenz. Immer wieder verlässt er die Pflegeeinrichtung, in der er lebt, und will „nach Hause“ zu seiner Frau. Dabei ist er schon mehrfach in kritische Situationen geraten, weil er nicht auf den Straßenverkehr achtet. Darüber hinaus findet er nicht zurück und musste mehrfach gesucht werden. Um ihn, der körperlich noch ziemlich fit ist, zu schützen, möchte seine Tochter ihn in einer geschlossenen Einrichtung für Demenzkranke unterbringen und beantragt dafür eine gerichtliche Genehmigung.

Das Gericht würde in diesem Fall prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, es tatsächlich kein milderes Mittel gibt und der gewünschte Zweck (im

Beispiel der Schutz von Herrn Hansen) erreicht wird. Eine **Unterbringung**  darf für **höchstens zwei Jahre** angeordnet werden, danach muss erneut geprüft werden.



Soll eine Person nicht geschlossen untergebracht, aber **freiheitsentziehende bzw. -beschränkende Maßnahmen** ^[A2] vorgenommen werden (z. B. Bettgitter, Gurt im Rollstuhl oder sedierende Medikamente), gelten dieselben rechtlichen Voraussetzungen. Auch wenn diese Maßnahmen vielleicht weniger gravierend erscheinen und sinnvoll sind, gilt dennoch, dass eine Genehmigung eingeholt werden muss.

Dieselben Voraussetzungen gelten auch bei medizinischen Behandlungen, die gegen den Willen einer betroffenen Person erfolgen sollen. Man spricht hier von Zwangsbehandlungen. Eine **Zwangsbehandlung** ^[A2] darf nur erfolgen, wenn sie der Abwehr eines schweren gesundheitlichen Schadens dient und erforderlich ist, weil es keine weniger belastende Maßnahme gibt.

Hinweis: Ab Ende 2026 sollen Zwangsmaßnahmen in der Häuslichkeit möglich sein. Nach einem BGH-Urteil von Ende 2024 soll der Gesetzgeber bis dahin Richtlinien erarbeiten.

Beispiel



Frau Isensee ist kognitiv eingeschränkt. Nachts meint sie immer wieder zur Toilette zu müssen. Anstatt zu klingeln und auf die diensthabende Pflegekraft zu warten, steht sie immer wieder auf, um selbstständig ins Bad zu gehen, obwohl ihre Tochter sie immer wieder bittet, geduldiger zu sein und auf Hilfe zu warten. Sie versteht dies nicht und ist bereits mehrfach aus dem Bett gestürzt, weil der Positionswechsel ihr Schwindel bereitet. Die Tochter will nun, dass die Pflegekräfte das Bettgitter hochziehen, damit die Mutter warten muss. Die Mitarbeitenden verweisen auf die Erforderlichkeit einer gerichtlichen Genehmigung, da Frau Isensee noch in der Lage ist, sich selbstständig fortzubewegen, so dass ihre Freiheit eingeschränkt würde.

- !** Wichtig!
- Der Nutzen der Behandlung muss dabei schwerer wiegen als die Beeinträchtigung durch die Behandlung.
 - Die zu behandelnde Person kann die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme aufgrund ihrer Erkrankung und/oder Behinderung nicht erkennen, obwohl ernsthaft versucht wurde, sie davon zu überzeugen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür strenge Vorgaben gemacht. Danach darf eine bevollmächtigte Person nur dann in eine Zwangsbehandlung einwilligen, wenn er oder sie ausdrücklich dazu über die Vollmacht ermächtigt wurde. Außerdem muss die Zwangsbehandlung im Rahmen eines stationären Aufenthalts erfolgen, um die Versorgung einschließlich Nachbehandlungen sicherzustellen.

Auch wenn die erteilte Vollmacht grundsätzlich die Anwendung einer Zwangsbehandlung zum Wohl der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers erlaubt, muss die bevollmächtigte Person auch hier eine gerichtliche Genehmigung einholen. Diese gerichtliche Genehmigung wird nur befristet erteilt und ist maximal 6 Wochen gültig. Eine Verlängerung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.



Aufenthalt & Wohnungsangelegenheiten

Im Rahmen der Ausübung einer Vorsorgevollmacht kann es passieren, dass eine Entscheidung über den zukünftigen Wohn- bzw. Versorgungsort der vollmachtgebenden Person getroffen werden muss. Diesen Aufgabenkreis in die Vollmacht zu übernehmen, ist daher sinnvoll, um eine Betreuung zu vermeiden.

Eine entsprechend bevollmächtigte Person kann nun alle, den **Wohnraum** betreffenden Verträge schließen, deren Umsetzung überwachen und auch wieder kündigen. Im vorliegenden Fall würde dies die Kündigung des bisherigen Mietvertrags sowie den Abschluss eines neuen umfassen. Müsste Herr Johnsen in ein **Pflegeheim** umziehen, weil sein Gesundheitszustand eine Versorgung in einer anderen Wohnform ausschließt, wäre auch der Abschluss eines Heimvertrags durch den bevollmächtigten Neffen möglich.

Umfasst die Vollmacht die Befugnis zur **Aufenthaltsbestimmung** für die nicht mehr entscheidungsfähige vollmachtgebende Person, sind deren Wünsche und Vorstellungen zu beachten.

Beispiel



Herr Johnsen hat bisher in seiner eigenen Wohnung gelebt. Er hat Pflegegrad 2 und wurde von seinem Neffen versorgt. Bei einem Sturz hat er sich einen Oberschenkelhalsbruch zugezogen, der im Krankenhaus versorgt wurde. Zukünftig wird er auf einen Rollator angewiesen sein, da neben anderen Beschwerden eine Gangunsicherheit zurückgeblieben ist. Für die Nutzung eines Rollators ist seine Wohnung aber ungeeignet. Er wird in eine barrierefreie Seniorenwohnung umziehen müssen.

! Gerade bei einem Umzug in ein Pflegeheim wäre aber zu berücksichtigen, dass dies auch den Regelungen in der Vollmacht zum Aufgabenkreis „Gesundheit und Pflegebedürftigkeit“ entspricht. Die darin geäußerten Wünsche der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zur pflegerischen Versorgung sind zu berücksichtigen.

Darf eine bevollmächtigte Person mehr als nur Verträge schließen und kündigen?

Zum Aufgabenkreis „Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten“ gehören – sofern dazu mit der Vollmacht ermächtigt – auch alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben wie z. B.:

- An- und Abmeldung bei der zuständigen Meldebehörde,
- die Haushaltsauflösung einschließlich Verwertung oder Einlagerung der Einrichtung,
- Reparaturen und Renovierung des Wohnraums,
- Sicherung der Finanzierung der Wohnform durch pünktliche Bezahlung z. B.

der Miete, Nebenkosten oder des Heim-entgelts,

- die Umsetzung des Heimvertrags, einschließlich Kontrolle, dass die Leistungen mängelfrei erbracht werden,
- Stellung eines Wohngeldantrags,

Muss eine Immobilie verkauft werden, ist die Beurkundung der Vollmacht notwendig (s. S. 16.)



- sofern dies den sonstigen Regelungen der Vollmacht entspricht, ggf. Beantragung von Hilfe zur Pflege oder Leistungen der Pflegeversicherung.

Wie müssen mehrere Bevollmächtigte zusammenarbeiten?


Ist eine vollmachtgebende Person nicht mehr in der Lage, selbst Entscheidungen zu treffen und wird bzw. ist sie darüber hinaus pflegebedürftig, greifen die Aufgabenkreise „Gesundheit“, „Wohnungsangelegenheiten“ und auch „Vermögenssorge“ eng ineinander. Dies vor allem, wenn eine umfassende Versorgung organisiert werden muss: von geeignetem Wohnraum über damit verbundener pflegerischer Versorgung bis hin zur Finanzierung derselben. Dabei kann es

auch um Angebote wie Nachbarschaftshilfen, „Essen auf Rädern“, Hausnotruf, Therapeuten-Hausbesuche etc. gehen. Für diese Aufgabenkreise können je verschiedene Bevollmächtigte bestimmt worden sein, die dann zusammen agieren müssen (s. S. 18).

Vollmachtgeberinnen und -geber sollten sich genau überlegen, welche Person(en) sie bevollmächtigen, weil man hier u.U. eng zusammenarbeiten bzw. vollumfänglich befugt sein muss.



Vermögenssorge

Im Rahmen der Vermögenssorge dürfen zunächst einmal Alltagsgeschäfte wie Einkaufen und Bezahlen von Rechnungen erledigt werden. Wie weit die Befugnisse genau reichen, richtet sich nach dem konkreten Inhalt der Vollmacht. Ebenfalls ist zu beachten, was ggf. im **Innenverhältnis**  von der vollmachtgebenden Person bestimmt wurde.

Die Vermögenssorge kann z. B. umfassen, dass die bevollmächtigte Person

- das Vermögen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers verwalten darf,
- in diesem Zusammenhang Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte tätigen darf,
- über die Vermögensgegenstände verfügen darf,
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen sowie
- Verbindlichkeiten eingehen darf,
- die vollmachtgebende Person im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten sowie
- Schenkungen vornehmen darf.

Häufig sind von der Vermögenssorge aber auch einfache Alltagsgeschäfte wie die Kündigung eines Abonnements der Tageszeitung, Einkäufe oder die Begleichung von Apothekenrechnungen umfasst. Bei langjährigen Verpflichtungen wie z. B. Vereinsmitgliedschaften sollte geprüft werden, ob diese für die vollmachtgebende Person (noch) sinnvoll sind.

Der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin ist frei in der Festlegung, wie weit die Ermächtigung der bevollmächtigten Person reichen soll. Man könnte demnach auch eine **Kontrolle** einbauen, indem man z. B. mehrere Personen bevollmächtigt oder einen **Überwachungsbevollmächtigten** bestimmt. Darüber hinaus könnte das

Was sollte man als bevollmächtigte Person dokumentieren?

Es bietet sich an, zunächst ein **Vermögensverzeichnis** anzulegen und alle Einnahmen und Ausgaben festzuhalten.

Kontoauszüge und Buchhaltungsunterlagen unterliegen einer **Aufbewahrungspflicht** und sind entsprechend zu verwahren. Auch wenn Geldinstitute regelmäßig auf eigene Formulare bestehen (s. S. 17), sind sie verpflichtet auch andere Vollmachten anzuerkennen.

Mit dem Vermögen der vollmachtgebenden Person ist **umsichtig** umzugehen. Es dürfte kaum dem Interesse der oder des Betroffenen entsprechen, mit dem vorhandenen Vermögen z. B. risikoreich zu spekulieren, unverhältnismäßig hohe Kontoführungsgebühren zu zahlen oder es fest für einen Zeitraum anzulegen, der über die zu erwartende Lebenszeit hinausgeht.

Gibt es zu verwaltende oder zu verwertende **Immobilien**, sollte sich die bevollmächtigte Person von Fachleuten wie z. B. Sachverständigen beraten lassen und insbesondere vor einem Verkauf ein Wertgutachten einholen. Der Verkauf ist nur möglich, wenn eine notariell beglaubigte Vollmacht vorliegt (s. S. 16).

Die bevollmächtigte Person sollte streng darauf achten, dass das Vermögen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers getrennt vom eigenen Vermögen geführt wird, z. B. durch getrennte Kontoführung, da andernfalls ein Interessenskonflikt droht. Lediglich bei Ehepartnerinnen und -partnern, die bisher immer ein gemeinsames Konto hatten, könnte man hiervon eine Ausnahme machen.



Betreuungsgericht im Falle von Unstimmigkeiten eine Kontrollbetreuung einrichten. Daher ist dringend anzuraten, alle Tätigkeiten als bevollmächtigte Person zu **dokumentieren**.

Bei Steuererklärungen, die eigentlich von der steuerpflichtigen Person eigenhändig zu unterzeichnen sind, kann eine Unterschrift durch eine bevollmächtigte Person erfolgen, wenn die erklärende Person selbst dazu körperlich oder geistig nicht in der Lage ist. Die Bevollmächtigung muss in diesem Fall aber eindeutig offengelegt werden.

Beispiel



Frau Klausen bevollmächtigt ihre langjährige Freundin zur Vermögenssorge. Als Frau Klausen aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, ihre eigenen Finanzen zu regeln, übernimmt die Freundin dies im Rahmen der Vollmacht. Der Neffe von Frau Klausen hat als einziger Erbe bereits mehrfach angekündigt, genau hinschauen zu wollen, was die Bevollmächtigte tut. Daher legt diese zunächst ein Verzeichnis an, in dem sie sämtliche Guthaben auf den Konten notiert, zudem vorhandene Versicherungen, das Mobiliar, das Auto und insbesondere den vorhandenen Schmuck – also alle Wertgegenstände von Frau Klausen.



Post und Telekommunikation

Die Kommunikation kann über viele Wege erfolgen: als Postsendung, digital oder telefonisch. Ist die vollmachtgebende Person dazu nicht mehr in der Lage, bedarf es einer bevollmächtigten Person, die Briefe annimmt und öffnet, Telefonanschlüsse verwaltet, Mailpostfächer überprüft, sich um Social Media-Accounts kümmert etc. Für alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen wie etwa Vertragsabschlüsse oder Kündigungen sollte der bevollmächtigten Person nicht nur die Vollmacht erteilt werden, sondern auch die Voraussetzung geschaffen werden, dass sie darauf zugreifen kann. Insbesondere bei digitalen Medien braucht man dazu Informationen und Passwörter.

Beispiel



Herr Lange hat einen E-Mail-Account, ein Profil bei einem Social Media-Anbieter sowie ein Konto bei einem internationalen Versandhandel. Daneben nutzt er Online-Banking. In seiner Vorsorgevollmacht ermächtigt er seinen Cousin als Vertreter. Um ihm zu ermöglichen, seinen Aufgaben überhaupt nachkommen zu können, erstellt er eine Liste mit seinen Accounts und Passwörtern und hängt diese an die Vollmacht an mit dem Hinweis, dass eine Nutzung erst dann erfolgen darf, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.



Behörden


Die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber kann eine andere Person auch dazu ermächtigen, sie oder ihn bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern zu vertreten, um z. B. Anträge zu stellen, die Interessen zu wahren oder auch Auskünfte zu erteilen.



Vertretung vor Gericht

Auch die Vertretung vor Gericht sowie die Vornahme von Prozesshandlungen aller Art durch eine bevollmächtigte Person können in einer Vollmacht geregelt werden.

Weitere mögliche Verfügungen

Neben den „klassischen“ Aufgabenkreisen kann eine Vollmacht weitere Regelungen für die bevollmächtigte Person enthalten wie z. B. die Befugnis, **Untervollmacht**  zu erteilen. Die bevollmächtigte Person wird hierzu ermächtigt, in einzelnen An-

gelegenheiten andere Personen an ihrer oder seiner statt zu bevollmächtigen. Ganz wichtig ist u.U. die Verfügung, dass die Vollmacht **über den Tod hinaus** bis zum Widerruf durch die Erben gilt. Dadurch wird eine bevollmächtigte Person ermächtigt,

auch nach dem Versterben der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers im Rahmen der Vollmacht zu agieren, welche sonst mit dem Tod enden würde. Für viele Vollmachtgeberinnen und -geber kann es auch relevant sein, dass die bevollmächtigte Person die **Bestattung** nach ihren bzw.

seinen Wünschen regelt. Für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung notwendig wird, kann die vollmachtgebende Person in die Vollmacht mit aufnehmen, dass die oder der Bevollmächtigte auch dafür zu bestellen ist (= **Betreuungsverfügung**^[42]).

5. Wie kann man sich als Vollmachtgeberin oder -geber vor Missbrauch schützen?

Mit einer Vorsorgevollmacht, insbesondere wenn sie umfassend abgefasst ist, gibt man der bevollmächtigten Vertrauensperson weitreichende Befugnisse und damit auch Macht über das eigene Leben – und dies für Situationen, in denen man selbst eventuell nicht mehr in der Lage ist zu artikulieren, was man möchte. Es ist daher wichtig, dieser Person tatsächlich möglichst lebenslang vollumfänglich zu vertrauen. Hinzu kommt, dass man eine Vollmacht mitunter viele Jahre vor dem möglichen Einsatz abfasst, ohne zu wissen, ob und wann sie überhaupt verwendet werden muss. Daher sollte man die eigene Vollmacht **regelmäßig überprüfen**, ob die darin getroffenen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Vertrauensperson, noch aktuell sind.

Vollmachtgeberinnen und -geber könnten auch befürchten, dass ihre Vollmacht von der „Vertrauensperson“ verwendet wird, obwohl sie selbst noch in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen und dies daher nicht wünschen. Vor diesem Hintergrund könnte man überlegen, die Vorsorgevollmacht an eine **Bedingung** zu knüpfen wie z. B. mit dem Zusatz „*die Vollmacht darf nur angewendet werden, wenn...*“ oder „*wenn ich nicht mehr im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin, dann...*“. Das Problem ist, dass in diesen Fällen genau geprüft werden müsste, ob der gemeinte Fall tatsächlich vorliegt. Unklar wäre auch, wer dies überprüfen sollte. In der Folge könnte es passieren, dass die Vollmacht gar nicht anerkannt würde und somit nicht angewendet werden könnte. Im Zweifelsfall müsste

Beispiel



Frau Moos erstellt im Alter von 60 Jahren eine Vorsorgevollmacht und bevollmächtigt ihren Sohn. Dies ist mittlerweile 20 Jahre her. Der Sohn hat vor einigen Jahren geheiratet und ist mit seiner Frau nach Schweden gezogen. Der Kontakt ist seitdem stark reduziert. Frau Moos sollte daher überlegen, ob ihr Sohn noch die richtige Vertrauensperson ist.

Beispiel



Herr Naue ist zwar bereits 91 Jahre alt und vertraut seinem 400 km entfernt lebenden Sohn, hat aber trotzdem große Angst davor, dass eine einmal erteilte Vollmacht dazu genutzt werden könnte, gegen seinen Willen über ihn zu bestimmen. Dennoch sieht er die Notwendigkeit einer Vollmacht ein. Er will aber, dass diese erst dann genutzt werden kann, wenn er tatsächlich nicht mehr selbst Entscheidungen treffen kann. Daher fasst er eine Vorsorgevollmacht ab und hinterlegt diese bei seiner in der Nachbarschaft wohnenden Nichte mit der klaren Anweisung, dass diese die Urkunde erst dann an den Sohn gibt, wenn er selbst körperlich oder geistig so beeinträchtigt ist, dass er sich nicht mehr artikulieren kann.

dann ein Gericht z. B. über die Bestellung einer Betreuung entscheiden. Insofern ist es eher ratsam, den Einsatz der Vollmacht **nicht** an eine Bedingung zu knüpfen.

Auf diese Weise bestimmt der Vollmachtgeber, wann die Vollmacht zum Einsatz kommt, ohne dass eine Bedingung darin enthalten sein müsste.

Was kann man tun, um Missbrauch vorzubeugen?


Man kann **Vorkehrungen** treffen, um die Gefahr eines Missbrauchs zumindest zu minimieren:

- Die vollmachtgebende Person kann für **verschiedene Aufgabenkreise unterschiedliche Personen** bevollmächtigen (s. S. 18). Auf diese Weise gibt man nicht nur einer Person die vollen Befugnisse, sondern verteilt diese auf mehrere Schultern. Dazu sollte aber jede bevollmächtigte Person eine eigene Urkunde erhalten.
- Es könnten aber auch **mehrere Personen gemeinsam** für dieselben Aufgabenkreise bevollmächtigt werden. Können die Bevollmächtigten nur gemeinsam entscheiden, haben aber unterschiedliche Meinungen, kann dies allerdings hinderlich sein.
- Man könnte bestimmen, dass mehrere Bevollmächtigte – zumindest **bei bestimmten Geschäften** – nur gemeinsam die Vertretung übernehmen dürfen. Dazu müssen sich aber die Bevollmächtigten jeweils einig sein.

Beispiel



Frau Oster erstellt eine Vorsorgevollmacht. Weil sie keine Vertrauenspersonen in ihrer unmittelbaren familiären und räumlichen Nähe hat, setzt sie den Sohn ihres Cousins als Bevollmächtigten ein, obwohl sie weiß, dass er bereits mehrfach finanzielle Probleme hatte. Ansonsten hält sie ihn aber für einen fähigen Bevollmächtigten. Um zu vermeiden, dass er sich bei persönlichen Problemen ihres Geldes bedient, das sie für sich selbst zur Versorgung benötigt, legt sie fest, dass er Geldbeträge nur bis 3.000 Euro abheben oder überweisen darf. Will er über höhere Beträge verfügen, muss er dies von seinem Vater, dem Cousin Frau Osters, gegenzeichnen lassen. Der Cousin erfüllt somit eine Kontrollfunktion.


 Auch Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine vor Ort (Liste der hessischen im Anhang) können Informationen und Hilfestellung geben, wenn es um Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl einer bevollmächtigten Person sowie des Inhalts und der Ausgestaltung der Vollmacht geht.


- Weiterhin könnte man als vollmachtgebende Person Dritten, gegenüber denen die Vollmacht wirken soll, vorher bestimmte **Anweisungen** geben (z. B. Bank).
- Die vollmachtgebende Person könnte eine Person bevollmächtigen, die sie vertreten darf, ihr aber eine dritte Person an die Seite stellen, die eine **Kontrollbefugnis** erhält.

Auch wenn die vorgenannten Fallkonstellationen aufzeigen, wie man Missbrauch zumindest erschweren kann, sollte man dennoch bedenken, dass keine Person dazu verpflichtet werden kann, Bevollmächtigte/r zu werden. Bei zu hohen Einschränkungen könnte eine Person, die bevollmächtigt werden soll, also auch die Übernahme dieser Funktion ablehnen. Ein vertrauensvolles Gespräch im Vorfeld wäre daher sicherlich sinnvoll.

Zusätzlich kann eine vollmachtgebende Person die Vollmacht mit einem Vermerk versehen, dass für jedes Geschäft die Vollmachtsurkunde im Original vorgelegt werden muss. Das schützt zumindest davor, dass andere die Vollmacht missbrauchen könnten.

Kann eine bevollmächtigte Person im Rahmen der Regelungen sonst tun, was sie will?

Soweit sich eine bevollmächtigte Person an die Vorgehensweisen, wie oben beschrieben, hält und die **Aufträge im Innenverhältnis**  (s. S. 11–12) beachtet, ist sie in der Umsetzung der Aufgaben ansonsten frei,


solange das Wohl und die Wünsche der vollmachtgebenden Person beachtet werden. Es gibt aber auch Grenzen außerhalb der Vollmachtsurkunde. Nach § 181 BGB z. B. sind **Insichgeschäfte**  nicht erlaubt.

Diese Regelung besagt, dass ein Vertreter keine Geschäfte im Namen des Vertretenen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten machen darf.

Beispiel



Herr Paulsen ist Bevollmächtigter seiner Mutter. Da er ein Fahrzeug benötigt, verkauft er sich selbst das Auto seiner Mutter für einen symbolischen Preis von 500,00 €, da seine Mutter es ohnehin nicht mehr fahren kann.

Hierbei handelt es sich um ein **Insichgeschäft** . Dies wäre nur dann rechtmäßig, wenn die Vollmacht die Regelung enthalten würde, dass die bevollmächtigte Person von der Beschränkung des § 181 BGB befreit wird. Die vollmachtgebende Person müsste diese Anweisung demnach ausdrücklich treffen. Da hier

Was kann man tun, wenn der Verdacht eines Missbrauchs besteht?

Bestehen Zweifel daran, dass eine Vollmacht ordnungsgemäß eingesetzt wird, oder werden sogar Unregelmäßigkeiten z. B. in finanziellen Angelegenheiten festgestellt, sollte die vollmachtgebende Person reagieren. Dazu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- Eine Vollmacht kann jederzeit von der vollmachtgebenden Person widerrufen werden, solange sie (noch) geschäftsfähig ist (s. S. 41).

Wie kann sich eine bevollmächtigte Person davor schützen, dass man ihr Missbrauch vorwirft?

In erster Linie durch ordnungs- und weisungsgemäßes Handeln. Auch wenn man nach bestem Wissen und Gewissen handelt, sollte man sich durch eine lückenlose Dokumentation absichern (s. S. 38–39). Dazu gehört eine sorgfältige Buchführung

eine allgemeine Schutznorm ausgehebelt wird, sollte man sich aber vor einem solchen Schritt unbedingt rechtlich beraten lassen und ihn nur dann tätigen, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis gegeben ist. Durch den Interessenskonflikt besteht grundsätzlich die Gefahr eines Missbrauchs.

Beispiel



Anna Busch ist die Bevollmächtigte ihrer Tante in allen Aufgabenkreisen. Regelmäßig holt sie die verordneten Medikamente aus der Apotheke und bezahlt die Zuzahlungsbeträge zunächst aus ihrem eigenen Portemonnaie. Einmal im Monat überweist sie sich diese Auslagen und gesammelte Fahrtkosten auf ihr Konto.

Dieses Bankgeschäft ist erlaubt und stellt kein **Insichgeschäft**  dar.

- Bei Geschäftsfähigkeit kann die vollmachtgebende Person auch eine weitere Person bevollmächtigen.
- Beim Betreuungsgericht kann die Bestellung einer Kontrollbetreuung angefragt werden.
- Jede Person kann beim Betreuungsgericht eine Betreuung anregen. Das Gericht muss dann überprüfen, ob trotz bestehender Vollmacht eine Betreuung anzuordnen ist.

mit Belegen, das Protokollieren von Handlungen sowie das Speichern bzw. Abheften der Kommunikation mit Dritten. Wichtige Gespräche sollte man nicht allein führen, sich in schwierigen Situationen Beratung holen und auch diese dokumentieren.

6. Wie und wo sollte eine Vollmacht aufbewahrt werden?

Die beste Vollmacht hilft niemandem, wenn die Vollmachtnehmerin oder der Vollmacht-


nehmer diese nicht zur Hand hat, um nachzuweisen, dass sie bzw. er auch tatsächlich

Beispiel





bevollmächtigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn verfügt worden ist, dass die Vollmacht im Original vorzulegen ist (s. S. 29).

Eine verbindliche Vorschrift, wie eine Vollmachtsurkunde aufzubewahren ist, gibt es nicht, vielmehr ist die vollmachtgebende Person frei darin.

- Viele Vollmachtgeberinnen und -geber bewahren die Vollmacht in ihrem **Haushalt** auf. Übliche Plätze sind der Schreibtisch oder der Aktenschrank. Die bevollmächtigte Person sollte den Ort kennen.
- Alternativ kann die Vollmacht aber auch der **bevollmächtigten Person** direkt übergeben werden, ggf. unter der Maßgabe, dass sie nur wie besprochen genutzt werden darf.
- Man kann die Vollmachtsurkunde auch einer dritten Person geben, damit diese das Dokument **treuhänderisch**  verwahrt und an die bevollmächtigte Person im Bedarfsfall herausgibt.
- Wurde die Vollmacht von einem **Notar** oder einer Notarin erstellt und beurkundet, kann sie auch zur Verwahrung dortbleiben. Herausgegeben wird sie erst dann, wenn durch Attest nachgewiesen wird, dass die vollmachtgebende Person ihre Geschäfte nicht mehr selbst

Sabine Ricksen ist von ihrem Großvater – nach dessen Aussage - vollumfänglich bevollmächtigt worden. Als sie erfährt, dass er ohnmächtig von seiner Haushaltshilfe gefunden und ins Krankenhaus gebracht wurde, fährt sie ebenfalls dorthin. Aufgrund eines Blutgerinnsels muss er operiert werden. Um in die OP einzuwilligen, muss Frau Ricksen darlegen, dass sie die Bevollmächtigte ist. Sie fährt in die Wohnung ihres Großvaters und sucht nach der Vollmacht, da sie nicht weiß, wo diese ist. Dadurch vergeht wichtige Zeit.

besorgen kann. Das Problem ist hier allerdings, dass dies wertvolle Zeit kosten kann.

- Besonders sicher ist die Registrierung beim **Zentralen Vorsorgeregister**  der Bundesnotarkammer. Dort kann eine vollmachtgebende Person eintragen lassen, dass es eine Vorsorgevollmacht gibt und wer bevollmächtigt wurde. Gerade in einem medizinischen Notfall, wenn Dritten nicht bekannt ist, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt, kann das zuständige Betreuungsgericht hier nachfragen und somit eventuell eine unnötige Betreuerbestellung vermeiden. Für die Registrierung, die online oder schriftlich möglich ist, fallen Gebühren an.
- Seit einiger Zeit kann das Vorhandensein einer Vollmacht auch auf der **elektronischen Gesundheitskarte**  als Information gespeichert werden.

Wie kommt man im Notfall als bevollmächtigte Person an die Vollmacht?

Sobald Sie Kenntnis davon haben, dass Sie bevollmächtigt wurden, sollten Sie die vollmachtgebende Person fragen, wo sich die Vollmachtsurkunde befindet bzw. um die

Aushändigung bitten. Erklären Sie der vollmachtgebenden Person, dass diese nichts zu befürchten braucht, weil sie die Vollmacht selbst jederzeit widerrufen und die Herausgabe verlangen kann. Darüber hinaus bestünde ein Schadensersatzanspruch, wenn Sie weisungswidrig handeln und einen Schaden verursachen würden. Bestehen Bedenken gegen eine Herausgabe oder wünschen Sie selbst dies nicht, überlegen Sie am besten zusammen, welcher Aufbewahrungsort (s. oben) der am besten geeignete ist, damit Sie als bevollmächtigte Person im Notfall schnell handeln können.





III. Die Umsetzung der Vollmacht

Sie haben erfahren, was eine Vollmacht im rechtlichen Sinne ist, wer in welchen Bereichen bevollmächtigt werden kann, und wie eine Vollmacht aufbewahrt und registriert werden kann. Im Folgenden soll nun dar-

gestellt werden, wann und wie lange eine Vollmacht gilt, wie eine bevollmächtigte Person diese tatsächlich umsetzen kann und welche die ersten Schritte sein sollten.

1. Ab wann und wie lange gilt eine Vollmacht?

Erhält eine bevollmächtigte Person eine Vollmacht, so gilt diese zunächst unmittelbar. Nach außen hin (**Außenverhältnis** ^{AZ1}) kann eine Vollmacht somit theoretisch sofort umgesetzt werden.

Hinzu kommt aber noch das **Innenverhältnis** ^{AZ1}. Hier kommt es darauf an, was die vollmachtgebende Person wünscht und was zwischen den Parteien besprochen wurde.

Die **zeitliche Wirksamkeit** im Innen- und Außenverhältnis kann also durchaus unterschiedlich sein.

Wie kann ich als bevollmächtigte Person damit umgehen?

Die sich aus der Vollmacht ergebenden Rechte darf man als bevollmächtigte Person erst dann ausüben, wenn die Wirk-

samkeit aus dem Innenverhältnis heraus tatsächlich gegeben ist. Wurde eine **auf-schiebende Bedingung** ^{AZ1} vereinbart,

Beispiel



Herr Seiler hat seinem Sohn eine Vollmacht erteilt. Als er mit ihm darüber gesprochen hat, wie er sich die Handhabung wünscht, hat Herr Seiler ausdrücklich betont, dass die Vollmacht erst zum Einsatz kommen soll, wenn er tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, selbstständig Entscheidungen zu treffen. In der Vollmacht selbst ist eine solche Beschränkung nicht enthalten, so dass diese im Außenverhältnis sofort gilt.

sollte sich eine bevollmächtigte Person aber bereithalten, um sofort diese auszuüben, sobald die Bedingung eintritt. Das kann auch plötzlich geschehen, wenn die vollmachtgebende Person z. B. einen Unfall hat oder einen Schlaganfall erleidet und somit unvorhersehbar nicht mehr für sich selbst Entscheidungen treffen kann. Wichtig ist, dass man dann weiß, wo die Vollmachtsurkunde aufzufinden ist, wenn

man sie nicht ohnehin schon im Besitz hat.

Wie lange eine Vollmacht gilt, entscheidet die vollmachtgebende Person. Diese könnte z. B. eine Vollmacht **widerrufen**, wenn sie nicht mehr vertreten werden möchte. In diesem Fall endet die Bevollmächtigung mit dem Widerruf gegenüber der bevollmächtigten Person.

Kann die erteilte Vollmacht widerrufen werden und was passiert dann?

Eine vollmachtgebende Person kann eine erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen, solange sie geschäftsfähig ist. Dazu müssen auch keine bestimmten Gründe vorliegen, Vollmachtgeberinnen und -geber sind darin vollkommen frei und könnten auch eine neue Vollmacht erteilen. Fordert die vollmachtgebende Person die Vollmachts-

urkunde zurück, ist sie herauszugeben. Sollte ein Betreuungsgericht auf Antrag zu der Auffassung gelangen, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer einzusetzen ist, kann diese Person mit Genehmigung des Gerichts auch die Vollmacht widerrufen, wenn die vollmachtgebende Person dies nicht mehr selbst tun kann.

Was passiert mit der Vollmacht, wenn der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin stirbt?

Wenn die vollmachtgebende Person stirbt, muss sie oder er nicht mehr vertreten werden. Es kann aber durchaus Angelegenheiten geben, die noch nicht abgeschlossen sind. Wurde die Vollmacht nicht ausdrücklich dahingehend beschränkt, dass sie mit dem Tod der vollmachtgebenden Person endet, gilt sie bis zum **Widerruf durch die Erben** fort. Dies ist aber Auslegungssache! Um jegliche Diskussion zu vermeiden, ist es zu empfehlen, dies ausdrücklich in die Vollmacht aufzunehmen, z. B. mit dem Satz: „*Ich will, dass die Vollmacht über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt*“. In der Mehrzahl der Muster ist diese Formulierung bereits enthalten.

Handelt eine bevollmächtigte Person noch nach dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, hat dies Einfluss auf die Erben und Erben sowie den Nachlass. Die bevollmächtigte Person muss gegenüber den Erben und Erben

Beispiel



Frau Thaler hat ihre Tochter als Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt und wird von ihr vertreten. Die Tochter ist auch die einzige Angehörige. Als Frau Thaler vor einem Jahr in eine stationäre Einrichtung eingezogen ist, gab es Probleme mit der Zahlung des Entgelts. Die Einrichtung macht daher noch Ansprüche geltend. Frau Thaler stirbt unerwartet. Ihre Tochter ist Alleinerbin und beantragt keinen Erbschein, um Kosten zu sparen. Sie kann sich aber trotzdem um diese Geldangelegenheit kümmern und diese abschließen, weil die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus gilt.

Rechenschaft ablegen, diese wiederum können die Vollmacht widerrufen.

Besonders wichtig ist die Geltung über den Tod hinaus für viele in Bezug auf die **Bestattung** der vollmachtgebenden Person.

Mit der Vollmacht kann die bevollmächtigte Person die Wünsche umsetzen (Tensorgerechtigter). Dies ist relevant für Geschäfte, für die man eine beglaubigte Vollmacht benötigt (s. S. 16). Gibt es einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestatter, ist dieser wunschgemäß umzusetzen.




Wird eine Vollmacht von der Betreuungsbehörde beglaubigt, so gilt seit dem 01.01.2023, dass diese Beglaubigung nur bis zum Tod des Vollmachtgebers gilt (s. S. 16). Die Vollmacht selbst kann weiterhin gültig sein.





2. Welche Rechte und Pflichten hat eine bevollmächtigte Person?

Auch nach der Lektüre der ersten Seiten fragen Sie sich als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter vielleicht, was denn nun genau Ihre Aufgaben und Rechte sind. Hier kommt es auf den Inhalt der erteilten Vollmacht an. Ihre **Befugnisse** gehen so weit,

wie dies in der Vollmachtsurkunde von der vollmachtgebenden Person geregelt wurde. Es gibt also keine allgemeingültigen Rechte, sondern allein die Wünsche der vollmachtgebenden Person sind entscheidend. Dies gilt sowohl:

- für die inhaltlichen Aufgabenfelder (z. B. Gesundheitspflege),  Außenverhältnis
- die damit verbundenen Aufträge der vollmachtgebenden Person,  Innen-/Grundverhältnis
- sowie, ab wann die Vollmacht gelten soll.  Wirksamwerden

Wurde die Vollmacht als **Generalvollmacht**  erteilt, berechtigt sie zur Vertretung in allen Rechtsgeschäften. Ausgenommen hiervon sind lediglich **höchstpersönliche Geschäfte** , die eine Vertretung ausschließen (wie z. B. ein Testament zu schreiben).


Beispiel



Herr Ullrich hat seinem Bruder eine Vorsorgevollmacht erteilt. Diese soll dann genutzt werden, wenn Herr Ullrich selbst nicht mehr handlungsfähig ist. In der Urkunde bevollmächtigt er den Bruder, die Gesundheits- und die Vermögenssorge zu regeln. In einem Unterpunkt „Schenkungen“ verfügt er, dass diese nur in der Höhe erfolgen dürfen, die nach seinen Lebensverhältnissen als angemessen anzusehen ist. Im Gespräch mit seinem Bruder fordert er diesen auf, dass Schenkungsbeträge nicht höher als 500,00 € sein dürfen, weil er Angst hat, dass diese Zuwendungen sonst im Falle von Sozialhilfebedürftigkeit zurückverlangt werden.

Herr Ullrich erleidet einen Schlaganfall und fällt ins Koma. Das Krankenhaus erfährt über das Zentrale Vorsorgeregister, dass es eine Vollmacht gibt und kontaktiert den Bruder.

Der Bruder kommt mit der Vollmachtsurkunde ins Krankenhaus und darf direkt für seinen im Koma liegenden Bruder handeln, weil die Bedingung, dass der Vollmachtgeber nicht mehr selbst handlungsfähig ist, eingetreten ist (→ Wirksamkeit). Da

die Vollmacht den Aufgabenkreis Gesundheitspflege umfasst, kann er hinsichtlich der Fragen der medizinischen Behandlung seinen Bruder rechtlich vertreten (→ **Außenverhältnis** ).

Beispiel



Treuepflicht bedeutet: Die bevollmächtigte Person muss immer im Interesse der vollmachtgebenden Person handeln und deren Wünsche und Vorstellungen berücksichtigen.

Herr Ullrich kommt nach seinem Krankenhausaufenthalt in eine Reha. Aufgrund des Schlaganfalls ist er immer noch kognitiv eingeschränkt. Sein Bruder kümmert sich daher weiterhin um seine Angelegenheiten. Da die Nichte heiratet, beschließt er ihr im Sinne seines Bruders ein Geldgeschenk zu machen. Dieses beschränkt er wegen der Anweisungen seines Bruders auf 500,00 € (-> Innenverhältnis).

Muss eine bevollmächtigte Person etwas beachten, wenn der Vorsorgefall eintritt?

Ist der Vorsorgefall eingetreten, ist die bevollmächtigte Person im Rahmen ihrer Aufgaben zunächst **verpflichtet**, sich zu informieren, wie die Sachlage ist, um den oder die Betroffene auch ordnungsgemäß vertreten zu können. Das kann z. B. bedeuten, dass man Konten und Zahlungseingänge überprüft, um die finanzielle Situation der vollmachtgebenden Person zu klären, oder z. B. den Posteingang durchsieht, um ausstehende Rechnungen zu identifizieren.


Um einen Überblick zu bekommen, bietet es sich an, zunächst aufzulisten, welche regelmäßigen Einkünfte (z. B. Rente, Pension, Mieteinnahmen) und Ausgaben

(z. B. Miete, Krankenversicherungsbeitrag, Abonnements etc.) anfallen, sowie Einmalzahlungen (z. B. Versicherungsbeiträge). Gibt es Vermögen, kann es auch sinnvoll sein, ein Vermögensverzeichnis anzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass es besondere Vermögenswerte in der Wohnung gibt wie z. B. Schmuck, Möbel, Bilder etc. Auf diese Weise kann man Misstrauen Dritter eher vermeiden.

Verschwiegenheitspflicht meint: Grundsätzlich muss eine bevollmächtigte Person Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält, vertraulich behandeln.

Was passiert, wenn man als bevollmächtigte Person seine Befugnisse überschreitet?

Eine bevollmächtigte Person überschreitet ihre Befugnisse beispielsweise, wenn Einschränkungen nicht beachtet werden. Im vorherigen Beispiel wäre dies der Fall, wenn der Bruder von Herrn Ullrich zur Hochzeit 2.000,00 € im Namen seines Bruders geschenkt hätte, obwohl dieser Schenkungsbeträge auf maximal 500,00 € beschränkt hat.

Überschreitet eine bevollmächtigte Person die eigenen Befugnisse im **Außenverhältnis**  durch Entscheidungen, die sie

mangels Bevollmächtigung gar nicht hätte treffen dürfen, so handelt der oder die Bevollmächtigte als **Vertreter ohne Vertretungsmacht** – ohne dass die

Beispiel



Frau Vogel hat ihre eine Tochter Tina mit der Gesundheitsvorsorge bevollmächtigt und ihre andere Tochter Lisa mit der Vermögenssorge. Da die finanziellen Mittel der Mutter beschränkt sind, beschließt Tina, deren neuwertiges hochpreisiges Auto zu veräußern. Weil Lisa mehrere Wochen in Reha ist, regelt Tina den Autoverkauf, auch, weil ihre Schwester immer gegen den Verkauf war. Da Tina nicht im Aufgabenkreis Vermögenssorge bevollmächtigt ist, handelt sie ohne Vertretungsmacht. Ihre Mutter kann das Geschäft nicht mehr genehmigen, also müsste die bevollmächtigte Lisa dies tun.

andere Geschäftsseite dies erkennt. Das Geschäft ist **schwebend unwirksam** [A2]. Schwebend unwirksam bedeutet, dass das Geschäft noch genehmigt werden könnte und damit dann wirksam wäre. Da aber eine Vollmacht in der Regel dann ausgeübt wird, wenn der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin eben gerade nicht mehr selbst entscheiden und damit vermutlich auch nicht genehmigen kann, ist die Wahrscheinlichkeit einer **Genehmigung** eher gering. Erfolgt somit keine Genehmigung, bleibt das Geschäft unwirksam und die

andere Geschäftsseite hat mitunter einen Schadensersatzanspruch. Der oder die Bevollmächtigte muss haften.

Ist eine Genehmigung dringend notwendig, könnte diese auch über eine/n gerichtlich zu bestellende/n Betreuer/in erfolgen oder später durch die Erben.

Überschreitet der oder die Bevollmächtigte dagegen nur Anweisungen im **Innenverhältnis** [A2], so ist das nach außen hin getätigte Geschäft wirksam. Das Innenverhältnis steht hinter dem Außenverhältnis zurück. Hat dadurch aber die vollmachtgebende Person einen Schaden erlitten, so kann diese oder deren Erben den Schaden gegenüber der bevollmächtigten Person geltend machen.



Wenn man bevollmächtigt wurde, sollte man genau prüfen, wie weit man tatsächlich berechtigt ist, bevor man Entscheidungen trifft und Rechtsgeschäfte schließt.

Kann man als bevollmächtigte Person haftbar gemacht werden?

Auch wenn eine bevollmächtigte Person unentgeltlich tätig wird, muss sie dafür haften, wenn sie der vollmachtgebenden Person **schuldhaft** einen Schaden zufügt. Ein Schaden kann z. B. darin bestehen, dass das zu verwaltende Vermögen falsch angelegt wurde, wichtige Anträge nicht gestellt oder Fristen versäumt wurden. Voraussetzung ist hier ein schuldhaftes Handeln. Schuldhaft bedeutet, dass man fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. **Fahrlässig** handelt jemand, der die objektiv erforderliche und in der Situation zu erwartende Sorgfalt außer Acht lässt. **Vorsätzlich** handeln bedeutet das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs in dem Bewusstsein, dass dies rechts- und pflichtwidrig ist.

Die Sorgfaltspflicht ist zu beachten: Bei der Umsetzung der Vollmacht muss die vollmachtnehmende Person die erforderliche Sorgfalt an den Tag legen. Maßstab ist dabei die Sorgfalt, die man auch bei eigenen Angelegenheiten anwenden würde.

Der Vollmachtnehmer bzw. die Vollmachtnehmerin haftet gegenüber der vollmachtgebenden Person. Dritten gegenüber haftet dagegen zunächst der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin, für den oder die das **Rechtsgeschäft** [A2] in Vertretung getätigt wurde.

Dies kann dann aber im **Innenverhältnis** [A2] zu einem Ausgleichsanspruch führen.

Beispiel



Im Beispiel des Autoverkaufs war Lisa nach einem Streit mit ihrer Schwester mit dem Verkauf einverstanden. Nun stellt der Käufer aber fest, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Unfallwagen handelt, was erheblich den Wert schmälert. Darüber hinaus hat er schon in die Ausstattung des Fahrzeugs investiert. Will er nun den entstandenen Schaden geltend machen, müsste er dies gegenüber der Mutter tun.




Darf man als bevollmächtigte Person alles allein entscheiden?

Als bevollmächtigte Person darf man grundsätzlich dann allein entscheiden, wenn

- man in dem entsprechenden Aufgabenkreis ermächtigt wurde zu handeln,
- es keine weiteren Bevollmächtigten gibt, mit denen man nur zusammen entscheiden darf,
- es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Entscheidung handelt.

Grundsätzlich genehmigungspflichtig durch das Betreuungsgericht sind Entscheidungen, die für eine vollmachtgebende Person getroffen werden müssen, die dazu nicht mehr in der Lage ist. Dazu zählen medizinische Maßnahmen, die lebensbedrohend sind, lebensverlängernde Maßnahmen, Zwangsbehandlungen sowie geschlossene Unterbringung und Freiheitsbeschränkung. Hier kann in der Regel nicht allein entschieden werden (s. S. 20–23).

Kann man als bevollmächtigte Person eine Untervollmacht an Dritte erteilen?

Nicht immer ist man als bevollmächtigte Person in der Lage, die übertragene Aufgabe zu erfüllen. Dies z. B., wenn man als bevollmächtigte Person selbst erkrankt, im Urlaub oder aus anderem Grund zeitweise verhindert ist. Ob dann eine **Untervollmacht**  erteilt werden darf, hängt davon ab, ob dies in der Vollmachtsurkunde selbst oder im Grund-/Innenverhältnis entsprechend vereinbart wurde. In der Mehrheit der Vordrucke ist die Erteilung einer Untervollmacht für einzelne Angelegenheiten als Ankreuzoption vorgesehen. Ein Notar wird dies auch regelmäßig bei Erstellung einer Vollmacht abfragen. Dennoch sollte man dies als bevollmächtigte Person explizit überprüfen.

Eine vollmachtgebende Person könnte aber auch die Erteilung einer Untervollmacht in der Vollmachtsurkunde **aus-**

Beispiel

Herr Walther ist Eigentümer einer Wohnung, die vermietet ist. Die letzte Mieterin hatte die Wohnung trotz Verpflichtung zur Renovierung in einem unrenovierten Zustand verlassen, weshalb Herr Walther die Kautions einbehalten hatte. Zwischenzeitlich wurde bei Herrn Walther eine schwere Erkrankung diagnostiziert. Da er zeitweise nicht in der Lage ist, seine Geschäfte zu regeln, tut dies sein Sohn mittels der erteilten Vollmacht. Die ehemalige Mieterin hat Herrn Walther auf Herausgabe der Kautions verklagt. Der ihn vertretende Sohn beauftragt deshalb einen Anwalt. Dieser erhält eine Vollmacht, um Herrn Walther zu vertreten. Da der bevollmächtigte Sohn ihn beauftragt, ist dies eine Untervollmacht.

schließen. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Untervollmacht an Dritte nicht möglich.

Ist die Untervollmacht in der Vollmachtsurkunde dagegen gar nicht thematisiert, muss im Zweifel mittels Auslegung ermittelt werden, wie im Sinne der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers vorzugehen ist.



Kann man auch eine Untervollmacht erteilen, wenn es eine Ersatzbevollmächtigung gibt?

Gibt es neben der bevollmächtigten Person eine weitere Person, die als Ersatzbevollmächtigte benannt ist, muss man genau prüfen, wie diese **Ersatzbevollmächtigung** ^(A2) ausgestaltet ist. Soll die ersatzbevollmächtigte Person nur dann tätig werden dürfen, wenn die bevollmächtigte Person vollständig ausfällt, dann muss es auch möglich sein, dass die erst-bevollmächtigte Person bei kurzfristiger Verhinderung eine Untervollmacht erteilt. Immerhin sind Vollmachtnehmerin oder -nehmer ja noch im Einsatz und nur vorübergehend verhindert.

Steht die ersatz-bevollmächtigte Person dagegen neben der oder dem Hauptbevollmächtigten, wäre eine Untervollmacht unnötig, weil die Ersatzperson tätig werden könnte.

Aber! Eine Untervollmacht darf inhaltlich nie weiter gehen als die eigentliche Vollmacht!

Muss man als bevollmächtigte Person Rechenschaft ablegen?

Wird jemand von einer anderen Person bevollmächtigt, ist man natürlich erst einmal dieser Person gegenüber verpflichtet. Das bedeutet, dass eine bevollmächtigte Person die vollmachtgebende Person zu informieren hat, welche Entscheidungen getroffen und welche Geschäfte mit welchem Ergebnis getätigt wurden. Wie weit diese Informationen gehen, hängt natürlich vom Zustand der vollmachtgebenden Person ab. Häufig tritt eine Vollmacht erst dann in Kraft, wenn die vollmachtgebende Person nicht mehr für sich selbst entscheiden kann. Insofern wird sie vermutlich auch bei Entscheidungen durch die bevollmächtigte Person nicht viel dazu sagen können. Dennoch sollte die Verpflichtung gegenüber der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber oberste Priorität haben!

Gibt es weitere Personen, die bevollmächtigt sind, sind diese natürlich auch zu

Wenn der oder die Unterbevollmächtigte die Vertretungsmacht überschreitet, haftet nicht nur er oder sie im Rahmen des **Schadensersatzes** für entstandene Schäden, sondern eventuell auch die eigentlich bevollmächtigte Person wegen der getroffenen Auswahl und fehlenden Überwachung der unterbevollmächtigten Person (= **Auswahlverschulden**).

Die vollmachtgebende Person kann eine erteilte Untervollmacht jederzeit **widerrufen**.

Wird durch ein Gericht eine **Kontrollbetreuung** ^(A2) eingesetzt, so kann der Betreuer oder die Betreuerin nicht nur, sofern dazu ermächtigt, die Vollmacht selbst widerrufen, sondern auch die erteilten Untervollmachten.

Bevollmächtigte sollten genau überlegen, ob die Erteilung einer Untervollmacht wirklich notwendig ist und die unter-bevollmächtigte Person sorgfältig auswählen – vor allem, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

informieren. Dasselbe gilt für den Fall der Überwachungsbevollmächtigung sowie der Kontrollbetreuung..

Letztlich kann man auch Erben gegenüber rechenschaftspflichtig sein, wenn man im Rahmen der Vollmacht gehandelt hat, und dies Einfluss auf das Erbe hatte. Insbesondere, wenn man nicht selbst zum Kreis der



potenziellen Erben gehört, oder voraussichtlich Miterbe oder -erbin wird, sollte man die eigenen Tätigkeiten genau protokollieren und Belege aufbewahren.

Rechenschaftspflichten bestehen somit gegenüber:

- der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber,

Kann eine Kontrolle vom Gericht angeordnet werden?

Mit einer Vollmachtserteilung soll in der Regel die gerichtliche Betreuung vermieden werden. Die vollmachtgebende Person sorgt mit der Erteilung der Vollmacht vor, dass eine andere Person, die ihr Vertrauen genießt, befugt wird, für sie zu handeln. Insofern bedarf es hier in der Regel keiner Kontrolle.

Gelangt das Betreuungsgericht aber zu der Erkenntnis, dass eine Kontrolle sinnvoll sein könnte, kann es eine Kontrollbetreuung veranlassen. Dazu muss es aber einen konkreten Anhaltspunkt geben. Dies kann sein:

- ein hinreichender Missbrauchsverdacht,
- der Eindruck, dass die bevollmächtigte Person überfordert ist, oder
- eine vorliegende Untauglichkeit der bevollmächtigten Person.

Ein Gericht muss dies aus objektiver Sicht bewerten. Allein die theoretische Möglichkeit z. B. eines Missbrauchs reicht hier nicht aus.

In dem Beispiel könnte man meinen, dass der Sohn die Mutter nur deshalb nach Hause holen möchte, um die Verwertung der Immobilie zu umgehen, in der er selbst wohnt. Tatsächlich hat die Mutter aber auch geäußert, dass sie nicht in ein Heim möchte. Ein Gericht müsste hier jetzt genau prüfen, ob tatsächlich eine Überforderungssituation oder der Wille (des Sohnes), zum eigenen Vorteil zu handeln, gegeben ist.

- den ggf. mitbevollmächtigten Personen,
- den Erbinnen und Erben.

Rechenschaftspflicht bedeutet: Die bevollmächtigte Person muss der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber sowie deren Erbinnen und Erben auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeiten geben.

Beispiel




Frau Zimmermann hat ihren Sohn wirksam bevollmächtigt. Sie leben zusammen in einem Haus, das der Mutter gehört. Ansonsten ist ihre Rente sehr niedrig. Aufgrund eines gesundheitlichen Zwischenfalls erkrankt Frau Zimmermann so schwer, dass sie ins Krankenhaus muss. Ihr bevollmächtigter Sohn ist mit dieser unerwarteten Situation vollkommen überfordert. Daher muss die Mutter im Anschluss an die Behandlung zunächst in ein Pflegeheim ziehen, obwohl sie das nicht möchte. Da die Rente nicht ausreicht, muss der Sohn eigentlich Hilfe zur Pflege beantragen. Der Sozialhilfeträger hat aber bereits bekundet, dass zunächst das vorhandene Vermögen (= Haus) eingesetzt werden müsste. Der Sohn will seine Mutter schnellstmöglich nach Hause holen, obwohl das Haus (noch) nicht barrierefrei ist. Die Pflegedienstleitung im Heim meint aber, die Mutter könne dort nicht gut versorgt werden.


Gibt es **mehrere Personen** (s. S. 18), die bevollmächtigt wurden, wäre eine Kontrollbetreuung in der Mehrheit der Fälle nicht nötig, da diese sich gegenseitig kontrollieren könnten. Aber selbst bei Meinungsverschiedenheiten muss nicht zwingend sofort das Gericht tätig werden. Hier ist es vielmehr Aufgabe, sich zu einigen.

Bekommt eine bevollmächtigte Person Geld für die Tätigkeit?

Da die meisten Vollmachten im engen Familienkreis oder unter vertrauten Personen erteilt werden, ist eine **Vergütung** unüblich. Die Aufgabe, eine andere Person zu vertreten, wird in der Regel **ehrenamtlich** ausgeübt. Es spricht aber prinzipiell nichts dagegen, dass eine vollmachtnehmende Person eine Vergütung erhalten soll.

Allerdings ist hier Vorsicht geboten! Gehört zu der Aufgabe, die eine vollmachtnehmende Person erledigt, auch eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls und erhält die vollmachtnehmende Person dafür eine Vergütung, so könnte dies gegen das **Rechtsdienstleistungsgesetz**  verstoßen. Diese Rechtsdienstleistungen gegen Vergütung dürfen nämlich nur Rechtsanwältinnen und -anwälte, Notarinnen und Notare oder rechtliche Betreuerinnen und Betreuer erledigen.

Soll eine Vergütung für nicht unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallende Tätigkeiten vereinbart werden, kann man sich an den Stundensätzen von Betreuerinnen und Betreuern orientieren.


Von einer Vergütung zu unterscheiden ist die Entschädigung für **Aufwendungen** . Darunter versteht man die Kosten, die für



Beispiel



Herr Anders besitzt zwei vermietete Immobilien. Er bevollmächtigt seine Tochter u.a. auch mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge. Wird sie nun dadurch als Verwalterin tätig, muss sie vermutlich auch rechtliche Einzelfälle prüfen, etwa wenn ein Mieter eine Minderung geltend macht oder es zur Einforderung von Nachzahlungsbeträgen bei Nebenkostenabrechnungen kommt. Soll sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, sollte vorher geprüft werden, ob das Rechtsdienstleistungsgesetz berührt wird.

Tätigkeiten im Rahmen des erteilten **Auftrags**  angefallen sind.

Beispiel



Die Nichte von Frau Boos muss als Bevollmächtigte mehrmals Rezepte vom Arzt holen, in der Apotheke Medikamente holen und zum Sanitätshaus gehen. Dafür möchte sie die ihr entstandenen Fahrtkosten geltend machen. Da Frau Boos aufgrund ihrer demenziellen Erkrankung gar nicht mehr in der Lage ist, eine Aufwandsentschädigung anzuweisen, nimmt sich die Nichte das Geld vom Konto, für das sie eine Vollmacht hat, und vermerkt die Entnahme nebst Quittungen in ihrer Buchführung. Dieses Vorgehen ist korrekt.

Kann man eine Vollmacht auch im Ausland benutzen?

Grundsätzlich ist die Anerkennung der Vollmacht Sache des Staates, in dem sie benutzt werden soll. Viele Staaten kennen eine Generalvollmacht wie in Deutschland

nicht, weil sie zu allgemein ist. Vollmachten erlöschen darüber hinaus in vielen Ländern bei Verlust der Geschäftsfähigkeit oder bei Versterben der vollmachtgeben-

den Person. Diese Rechtslage gilt z. B. auch in der Mehrzahl unserer Nachbarstaaten. Und selbst wenn ein Land eine Vorsorgevollmacht kennt, kann es sein, dass andere Gültigkeitsvoraussetzungen gelten und nicht wie bei uns eine einfache Erteilung ausreicht.


Am 1. Januar 2009 ist das **Haager Übereinkommen** vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen – ErwSÜ) in Kraft getreten.

Wie kann man den Auftrag als bevollmächtigte Person beenden?

Niemand kann zur Erfüllung der Vollmacht gezwungen werden, wenn objektive oder subjektive Gründe dagegensprechen. Genauso, wie ein Vollmachtgeber oder eine Vollmachtgeberin eine Vollmacht jederzeit widerrufen kann, sofern er oder sie geschäftsfähig ist, genauso kann eine Voll-

Danach wird bestimmt, dass eine Vorsorgevollmacht dann anerkannt wird, wenn sie nach den Vorschriften des Staates, in welchem der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin bei Erteilung der Vollmacht seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anerkannt wird.

Ist ein Staat diesem Übereinkommen nicht beigetreten, gibt es keine einheitlichen Regelungen. Hier kommt es tatsächlich auf den konkreten Einzelfall an.

machtnehmerin oder ein Vollmachtnehmer den im Innen- oder Grundverhältnis erteilten und angenommenen **Auftrag**  **kündigen**.

Hier gilt die Herausgabepflicht: Die vollmachtgebende Person muss alle erhaltenen Gegenstände und Schriftstücke nach Beendigung der Vollmacht zurückgeben.

Waren sich die vollmachtgebende und die vollmachtnehmende Person einig, dass eine Kündigung eigentlich ausgeschlossen werden soll, so muss ein wichtiger Grund gegeben sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die vollmachtnehmende Person beruflich ins Ausland muss oder durch die Aufgabe so überlastet ist, dass sie sie nicht mehr bewältigen kann.

Man sollte die Folgen einer solchen Kündigung aber genau überdenken, da man verpflichtet ist, sämtlichen Schaden von der vollmachtgebenden Person abzuhalten. Unproblematisch dürfte die Kündigung sein, wenn es eine mitbevollmächtigte Person gibt, die für denselben Aufgabenkreis eingesetzt oder zur ersatzbevollmächtigten bestimmt wurde.

Ist die Betreuung schnell zu übernehmen, muss ggf. ein Eilantrag gestellt werden, damit die vollmachtgebende Person nicht ohne rechtliche Vertretung ist.

Ist dies nicht der Fall, muss die bevollmächtigte Person eine Betreuung bei Gericht anregen, damit eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird.

3. Das Verhältnis der Vorsorgevollmacht zu anderen Verfügungen

Erläuterungen zur Vorsorge umfassen meistens die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügungen sowie die Patientenvollmacht. Als vorsorgende Person kann man alle diese Verfügungen treffen, muss dies

jedoch nicht. Umso wichtiger ist aber, dass die Person, die bevollmächtigt wird, weiß, in welchem Verhältnis diese Varianten zueinander stehen.

Was hat eine Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu tun?

Zunächst einmal nichts. Mit einer Betreuungsverfügung kann man konkrete Wünsche äußern, wer im Fall einer **notwendigen Betreuung** als Betreuer oder Betreuerin eingesetzt werden soll. Ein Gericht würde diesen Wunsch dann prüfen und zustimmen oder den Betreuervorschlag ablehnen. Wurde aber bereits eine General- oder Vorsorgevollmacht erteilt, ist das Abfassen einer Betreuungsverfügung

eigentlich nicht notwendig. Lediglich, wenn Sie vorsorglich eine andere Person als die bereits bevollmächtigte für den Betreuungsfall festlegen, oder eine bestimmte Person ausschließen wollen, kann eine Betreuungsverfügung neben der Vollmacht sinnvoll sein.

Die Betreuungsverfügung  steht somit neben der Vollmacht und berührt diese nicht direkt.

Was hat die Vorsorgevollmacht mit der Patientenverfügung zu tun?

Da jede ärztliche Maßnahme einer Einwilligung des Patienten oder der Patientin bedarf, kann man mit einer Patientenverfügung **medizinische Behandlungswünsche** festhalten, und somit für den Fall vorsorgen, dass man nicht mehr einwilligungsfähig ist. Man kann also individuell festlegen, in welcher konkreten Krankheitssituation welche Maßnahmen gewünscht sind oder nicht. Dies gilt insbesondere auch für lebensverlängernde Maßnahmen und den Sterbevergang.

Kommt es zu einer Situation, in der eine bevollmächtigte Person eine entsprechende Entscheidung treffen muss, hilft die Patientenverfügung dabei, den Willen der vollmachtgebenden Person umzusetzen. Zunächst muss die bevollmächtigte Person daher prüfen, ob die im Einzelfall festgelegte Lebens- und Behandlungssituation

vorliegt. Dann hat sie den Willen der vollmachtgebenden Person zu kommunizieren und ggf. für die Umsetzung zu sorgen. Dabei kommt es auf die genaue Formulierung der Patientenverfügung sowie der Vorsorgevollmacht an. Die bevollmächtigte Person ist dabei an die Rechtslage gebunden (z. B. keine aktive Sterbehilfe). Auch für Gerichte, die Entscheidungen zu lebensbedrohenden Maßnahmen, den Abbruch oder Beibehalt lebensverlängernder Maßnahmen sowie Zwangsbehandlungen genehmigen sollen, kann eine Patientenverfügung zur Ermittlung des potenziellen Willens der betroffenen Person hilfreich und entscheidend sein.

Die Patientenverfügung ergänzt daher die Vorsorgevollmacht und hilft, diese umzusetzen.

4. Erste Schritte

Wenn man sich von einer anderen Person bevollmächtigen lässt, geht man vermutlich zunächst davon aus, dass es noch dauert, bis die Vollmacht zum Einsatz kommt. Dennoch sollte man sich schon einmal mit dem Thema vertraut machen, schließlich kann der Vorsorgefall jederzeit und unerwartet eintreten. Daher werden hier Vorsorgebevollmächtigten erste Schritte an die Hand gegeben, wie man sich vor-



bereiten kann bzw. was man tun sollte, wenn der Vorsorgefall eintritt. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da jeder Fall individuell ist, soll Ihnen aber Hinweise geben:

Prüfen Sie zunächst, ob Sie die **Vollmachtsurkunde** in Ihrem Besitz haben bzw. ob sie dort ist, wo sie hinterlegt sein soll. Gibt es Hinweise zu einer Registrierung? Im Vorsorgefall müssen Sie das Dokument schnellstmöglich im Original zur Hand haben.

Wenn Sie die Vollmachtsurkunde einsehen, prüfen Sie den **Inhalt**.

Für welche Aufgabenkreise sind Sie eingesetzt worden?

Gibt es besondere Aufträge und/oder Beschränkungen im Innenverhältnis (z. B. durch einen beiliegenden Brief o.ä.)?

Gibt es Bedingungen für den **Eintritt des Vorsorgefalls**, die nachgewiesen werden müssen (ggf. durch ärztliches Attest, dass die vollmachtgebende Person nicht mehr selbst entscheiden kann)?

Prüfen Sie, ob es Personen gibt, die über den Eintritt des Vorsorgefalls **informiert** werden müssen. Dies könnten z. B. Familienangehörige oder Vertragspartner sein (z. B. Vermieterin bzw. Vermieter).

Mit wem muss man im konkreten Fall **Kontakt** aufnehmen, um z. B. auch die Situation zu klären?

Sichten Sie die **Unterlagen** der vollmachtgebenden Person und ordnen Sie diese ggf.

Schauen Sie beim Aufgabenkreis Post und Telekommunikation die eingehende **Post** durch.

Gehen Rechnungen ein, die bearbeitet werden müssen? Gibt es etwas zu regeln, wie z. B. eine Postumleitung oder einen Nachsendeauftrag?

Haben Sie beim Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten **Zugang zur Wohnung** der vollmachtgebenden Person?

Gibt es dort Wertgegenstände, die ggf. bei längerem Krankenhausaufenthalt vorsorglich sichergestellt werden sollten?

Wissen Sie beim Aufgabenkreis Gesundheits-sorge, welche **Kranken- und Pflegeversicherung** zuständig ist?

Gibt es hinsichtlich einer **pflegerischen Versorgung** Wünsche wie z. B. eine Versorgungsform oder ein Wunschheim?

Gibt es eine **Patientenverfügung**?

Hat die vollmachtgebende Person **steuerliche Verpflichtungen**, die zu bearbeiten sind?

Gibt es Befreiungs- oder Ermäßigungsmöglichkeiten wie z. B. Befreiung von der Zuzahlung bei Medikamenten?

Informieren Sie sich über den **Vermögensstand** und die **Finanzsituation** der vollmachtgebenden Person.

Müssen Anträge gestellt werden, um eine Finanzierung sicherzustellen?

Beispiele: Rentenversicherung, Sozialleistungen wie Wohngeld oder Hilfe zur Pflege.

Haben Sie beim Aufgabenkreis Vermögenssorge **Zugang zu den Konten** der vollmachtgebenden Person?

Muss an evtl. bestehenden Zugangsberechtigungen Dritter etwas geändert werden?

Achtung! Trennen Sie immer Ihr eigenes Vermögen von dem der vollmachtgebenden Person.

Wenn Sie sich einen Überblick verschafft und die notwendigen Informationen zusammengesammelt haben, sollten Sie unbedingt über alle Schritte, die Sie veranlassen und vor allem Zahlungen, die Sie tätigen, Buch führen.

Eine ordnungsgemäße **Buchführung** ist vor allem wichtig,

- wenn es weitere Bevollmächtigte gibt,
- zum Nachweis gegenüber möglichen Erben und Erbinen,
- für den Fall einer gerichtlichen Betreuungsanregung, oder
- falls eine Kontrollbetreuerin oder ein Kontrollbetreuer angeordnet wird.

Sollte es erforderlich sein (z. B. bei Beamten), zeigen Sie die Aufnahme der Vorsorgetätigkeit Ihrem Dienstherrn an, auch wenn diese Aufgabe ehrenamtlich erfüllt wird.

Prüfen Sie zu Ihrem eigenen Schutz auch, ob Ihre eigene Haftpflichtversicherung evtl. Ihre Tätigkeit als bevollmächtigte Person

umfasst. Dies ist kein Muss, kann aber hilfreich und beruhigend sein. Eventuell entstehende Zusatzkosten könnten auch als Aufwendungsersatz gegenüber der vollmachtgebenden Person geltend gemacht werden.

Wenn Sie weitergehende Hilfe benötigen, können Sie hier Beratung und Unterstützung finden:

- Örtliche **Betreuungsvereine** ^(AZ) beraten unentgeltlich zu Fragen der Umsetzung der Vollmacht. Eine Liste für Hessen finden Sie im Anhang.
- **Kommunale Betreuungsbehörden** ^(AZ) bzw. **Betreuungsstellen** bieten Beratung an (für Hessen s. Anhang).
- Anwältinnen und Anwälte (Erstberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher kostet bis 190 € zzgl. MwSt.)
- Zur Anerkennung der Vollmacht im europäischen Ausland gibt es Informationen auf der Internetseite „Europäisches Vorsorgeportal“ unter <http://www.the-vulnerable.eu>

5. Häufige Fragen und Antworten von Vorsorgebevollmächtigten

Brauche ich auch als Ehegatte oder -gattin eine Vollmacht, um meine/n Partner/in zu vertreten?

Ja, weil die Angehörigenstellung bzw. die Ehe allein nicht ausreichen, um eine andere Person rechtlich zu vertreten. Das ist ohne Vollmacht lediglich im Rahmen des Notvertretungsrechts nach § 1358 BGB in gesundheitlichen Belangen vorübergehend für bis zu sechs Monate möglich.

Reicht eine Patientenverfügung für die Gesundheitsvorsorge aus?

Nein, die Patientenverfügung dient dem Festhalten der eigenen Behandlungswünsche. Sie ist zwar bindend, aber keine Legitimation für eine andere Person, die rechtliche Vertretung zu übernehmen.

Kann ich eine Bevollmächtigung auch ablehnen?

Ja. Eine vollmachtgebende Person könnte Sie zwar in der Vollmachtsurkunde benennen, ohne dass Sie dies verhindern können. Dies betrifft aber nur das Außenverhältnis. Im Innenverhältnis können Sie die Annahme des mit der Vorsorgevollmacht verbundenen Auftrags auch ablehnen.



Kann eine Person, die in einer Betreuungsverfügung benannt ist, Einfluss auf meine Tätigkeit als bevollmächtigte Person nehmen?

Nein, weil die Vorsorgevollmacht unmittelbar nach Erteilung bzw. Eintritt der Bedingung wirksam ist und umgesetzt werden kann, während eine Betreuungsverfügung nur im Fall der Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung zum Tragen kommt.

Werde ich als bevollmächtigte Person vom Gericht beaufsichtigt?

Nein, die Vorsorgevollmacht ist Ausdruck des freien Willens der vollmachtgebenden Person, eine Vertrauensperson mit der Erledigung ihrer Aufgaben zu beauftragen.

Was kann man tun, wenn eine Kontrollbetreuung vom Gericht angeordnet wurde?

In diesem Fall können Sie als bevollmächtigte Person Beschwerde gegen die Kontrollbetreuung einlegen und versuchen nachzuweisen, dass Sie weder missbräuchlich gehandelt haben noch überfordert und/oder ungeeignet für die Aufgabe sind. Wird dieser Beschwerde nicht abgeholfen, sollten Sie hinsichtlich aller Handlungen als Bevollmächtigte/r Buch führen, um Ihre Aktivitäten zu dokumentieren.

Muss ich mich mit anderen Bevollmächtigten abstimmen?

Das kommt darauf an, wie die Vollmacht formuliert ist. Sind mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabenkreis betraut und/oder können sie nur gemeinsam entscheiden, müssen Sie sich abstimmen. Ebenso, wenn eine dritte Person mit einem Widerrufsrecht ausgestattet wurde.

Muss ich die Vollmacht immer im Original vorlegen?

Ja, wenn dies in der Vollmacht so formuliert wurde, ansonsten kommt es auf die Art des Rechtsgeschäfts an. Im alltäglichen Rechtsverkehr nicht.

Muss die mir erteilte Vollmacht immer notariell beurkundet sein?

Nein, grundsätzlich reicht die einfache Erstellung der Vollmacht im allgemeinen Rechtsverkehr aus. Lediglich dann, wenn das zu tätigende Geschäft selbst eine bestimmte Form voraussetzt, also eine Beglaubigung oder notarielle Beurkundung verlangt, muss auch die Vollmacht dieser Form entsprechen.

Muss ich bei einer Bank immer eine extra Konto-/Depotvollmacht vorlegen?

Nein, nicht zwingend. Eine Bank muss auch eine ordnungsgemäße Vorsorgevollmacht akzeptieren. Um Diskussionen zu vermeiden, wäre eine eigene Konto-/Depotvollmacht aber sinnvoll, sofern Sie darauf Einfluss gegenüber der vollmachtgebenden Person nehmen können.

Was kann ich tun, wenn mein Gegenüber die Vollmacht nicht anerkennt?

Im Zweifelsfall wird eine bevollmächtigte Person bei hartnäckiger Verweigerung den Klageweg bestreiten müssen (auf z. B. Feststellung oder Leistung). Im Vorfeld sollte man versuchen, z. B. mit Unterstützung eines Betreuungsvereins das Gegenüber von der Rechtmäßigkeit der wirksam erteilten Vollmacht zu überzeugen.

Ab wann gilt die Vollmacht?

Im Außenverhältnis gilt die Vollmacht sofort nach Erstellung. Es kommt aber hinsichtlich der Anwendung darauf an, was im Innen-/Grundverhältnis vereinbart wurde. Hier kann es eine Bedingung geben, wie z. B. der Eintritt der Unfähigkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, für sich selbst Entscheidungen treffen zu können.

Kann ich für meine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten?

Ja, tatsächlich entstandene Aufwände kann eine bevollmächtigte Person aus dem Vermögen der vollmachtgebenden Person ersetzt bekommen, auch wenn die Tätigkeit sonst unentgeltlich gedacht war. Der oder die Vollmachtgeber/in könnte aber auch eine Vergütung anordnen und dies in einem gesonderten Schriftstück festhalten.

Was passiert, wenn ich als bevollmächtigte Person in den Urlaub fahren will?

Für den Fall, dass Sie zeitweise verhindert sind, Ihre Aufgabe wahrzunehmen, und es keine weitere bevollmächtigte Person gibt, könnten Sie einer dritten Person eine Untervollmacht erteilen.

Kann die mir erteilte Vollmacht widerrufen werden?

Ja, die vollmachtgebende Person kann eine Vollmacht jederzeit widerrufen.

Muss ich haften, wenn ich einen Fehler mache?

Ja, wenn Sie der vollmachtgebenden Person schuldhaft einen Schaden zufügen.

Kann ich die Vollmacht auch noch nach dem Tod der vollmachtgebenden Person nutzen?

Ja, wenn nicht eine gegenteilige Regelung in der Vollmacht getroffen wurde.



1. Tipps zur Umsetzung der Vollmacht

Ist man als bevollmächtigte Person mit dem Vorsorgefall konfrontiert, weiß man häufig zunächst gar nicht, wie und womit man anfangen soll. Anhand der beiden umfassendsten Aufgabenkreise wird hier aufgezeigt, wie die ersten Schritte aussehen können.

Um die ersten Schritte im Vorsorgefall umzusetzen, sollte man sich zunächst einen

Überblick über die Sachlage verschaffen. Dazu kann es insbesondere beim Aufgabenkreis **Vermögenssorge** auch gehören, das Vermögen der vollmachtgebenden Person zu erfassen sowie deren Finanzlage. Häufig hängen viele weitere Entscheidungen davon ab.

Beispiel für eine Vermögensaufstellung (nicht abschließend)

Grundstück (Verkehrswert)	195.000 €
Bewegliches Vermögen (z. B. Hausrat, Schmuck)	7.800 €
Wertpapiere (Kurswert) im Depot	12.785 €
Sparkonten Konto Nr. ... Konto Nr.	2.569 € 763 €
Girokonto Konto Nr. ...	985,67 €
Bargeldbestand	73,50 €
Rückkaufswerte Versicherungen	12.514 €
Sonstige Forderungen	- €
Verbindlichkeiten	53 €
Summe	232.437,17 €

Beispiel für Auflistung der Einkommenssituation

Einkommen, Rente, Pension, Unterhalt	986 €
Sonstige Einnahmen (z. B. durch Vermietung)	- €
Sonstige Sachleistungen (z. B. Hilfe zur Pflege, Wohngeld)	320 €
Monatlich zur Verfügung stehendes Einkommen	1.306 €

Beispiel für die Buchführung

Belegnummer	Datum	Erläuterungen	Einnahmen	Ausgaben
1	01.06.	Bargeldabbuchung		200,00 €
2	02.06.	Telefonrechnung		42,85 €
3	17.06.	Erstattung Krankenkasse	159,23 €	
4

Ist man als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte für die Gesundheitsvorsorge eingesetzt, sollte man im Vorsorgefall zunächst die notwendigen Kontaktpersonen bzw. -stellen informieren, also z. B.

- die behandelnden Ärztinnen und Ärzte,
- die Kranken- und Pflegekasse,
- die Apotheke,
- den Pflegedienst.

Oftmals liegt auch die Situation vor, dass gerade ältere Menschen vielleicht bis dato ihre Angelegenheiten selbst organisiert, aber vielleicht nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Hier bietet es sich an, die Versorgungssituation einmal genauer zu betrachten. Man sollte also als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigter z. B. prüfen,

- ob die Versichertenkarte vorliegt,
- eine Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten beantragt werden kann,
- ein Pflegegrad beantragt oder überprüft werden muss,
- die gesundheitliche und pflegerische Versorgung optimiert werden kann,
- niedrigschwellige Leistungen wie Haushaltshilfen organisiert werden müssen,
- ob es Wünsche hinsichtlich einer notwendigen Heimversorgung gibt,
- ob eine Patientenverfügung verfasst wurde.

Mittels dieser Vorarbeit sollten Sie zumindest einen Überblick erhalten haben, ob Veranlassungen getroffen werden müssen und welche. Nun kommt es darauf an, diese auch auf den Weg zu bringen.



2. Tipps zur Kommunikation

Wenn eine Vollmacht im Vorsorgefall eingesetzt werden soll, muss das Gegenüber wissen, dass eine bevollmächtigte Person handelt. Dies gilt auch im familiären Umfeld. Kommunizieren Sie daher, dass der Vorsorgefall eingetreten ist und Sie als bevollmächtigte Person agieren. Sollten Sie bereits mittels der Vollmacht tätig werden dürfen, obwohl die vollmachtgebende Person noch geschäftsfähig ist und in der Lage zu kommunizieren, sollte man auch hier über sein Amt informieren. Letztlich darf man dabei zwar den Entscheidungen der vollmachtgebenden Person nicht vorgehen, sollte aber trotzdem dem Umfeld klar machen, dass man Entscheidungen treffen darf.

Leider kann es immer mal vorkommen, dass Dritte Zweifel daran äußern, dass eine Vollmacht wirksam erteilt wurde und ordnungsgemäß umgesetzt wird. Dies insbesondere, wenn diese Personen selbst Vorstellungen davon haben, was das Beste für die Vollmachtgeber/innen ist. Hier gilt es, den Fokus darauf zu legen, dass es nicht darauf ankommt, was diese dritten Personen für das Beste halten, sondern was die vollmachtgebende Person wollte.

Führen Sie dazu am besten immer das **Original** der Vollmacht mit sich und eine Kopie für das gegenüber zum dortigen Verbleib. So geben Sie dem Gegenüber die Möglichkeit, den Inhalt immer wieder durchzusehen. Sollten Sie im **Innenverhältnis** ^[A2] schriftliche Ausführungen erhalten haben, die nicht zu intime Details enthalten, können Sie diese ebenfalls als Kopie übergeben (z. B. dem Arzt oder der Ärztin, der Pflegedienstleitung, o.ä.), um den Willen der vollmachtgebenden Person darzulegen.

Es ist immer ratsam, sich bei Unsicherheit von dem vor Ort tätigen **Betreuungsverein** ^[A2] oder der örtlichen **Betreuungsbehörde** ^[A2] beraten zu lassen. So erhält man nicht nur Sicherheit im Umgang mit der Vollmacht, sondern sichert sich auch ein Stück weit

Herr Bertold ist 90 Jahre alt, geistig fit und hat Pflegegrad 3. Er hat seiner Tochter eine Generalvollmacht erteilt. Als die Versorgung zu Hause nicht mehr möglich ist, soll er in ein Heim ziehen. Herr Bertold ist damit einverstanden, möchte sich aber nicht mit dem 30-seitigen Vertrag befassen. Daher schließt seine Tochter diesen für ihn als Bevollmächtigte. Herr Bertold könnte dies auch selbst tun, überlässt dies ihr aber.

Einige Zeit später stürzt Herr Bertold im Heim. Nach einer Operation hält die Tochter es nach Rücksprache mit dem Krankenhaus für sinnvoll, wenn der Vater Physiotherapie erhält. Die Pflegedienstleistung im Heim meint, dies sei für einen 90-jährigen Mann Quälerei, zumal er bei den Anwendungen Schmerzen hat und die Anwendungen nicht mehr versteht, weil er aufgrund der Narkose in einem kognitiv schlechten Zustand ist. Sie will die Entscheidung der Tochter nicht akzeptieren und meint, diese sei aufgrund der lediglich handschriftlich verfassten Vollmacht nicht berechtigt, derartige medizinische Entscheidungen zu treffen. Die Tochter sucht daraufhin den örtlichen Betreuungsverein auf, um sich zu beraten, da sie sicher ist, dass eine Therapie den Gesundheitszustand verbessern könnte.

ab, wenn Dritte meinen, man sei nicht in der Lage, die Vollmacht ordnungsgemäß umzusetzen.

Auch wenn das Gegenüber die Vollmacht nicht anerkennen will, kann hier ein Schlichterschluss mit den „Profis“ sinnvoll sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Gegenüber eine Betreuung oder zumindest eine **Kontrollbetreuung** ^[A2] anregen könnte, wenn es meint, die bevollmächtigte Person sei nicht in der Lage, die Vollmacht richtig anzuwenden und die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Werden Entscheidungen von Bevollmächtigten trotz wirksamer Vollmacht wiederholt ignoriert, bleibt nur der allgemeine **Zivilrechtsweg** ^[A2], um die Entscheidungen durchzusetzen.

V. Anhang

1. Weiterführende Kontakte und Links

- **Örtliche Betreuungsvereine** beraten in der Regel kostenlos zu allen Fragen im Zusammenhang mit Vollmacht und Betreuung.
- Ebenso kann man sich aber auch an die örtlichen Betreuungsbehörden oder -stellen bei den Kommunen wenden. Auch diese haben Beratungsangebote. Eine Liste der Betreuungsbehörden und -vereine in Hessen finden Sie nachstehend.
- Informationen erhalten Sie bei der **Bundesnotarkammer**, genauer beim **Zentralen Vorsorgeregister** unter www.vorsorgeregister.de. Zusätzlich kann man sich bei den Landesnotarkammern informieren. Welche in Ihrer Region zuständig ist, erfährt man unter www.bnotk.de.
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können über das Thema Vorsorgevollmacht beraten. Die richtigen Ansprechpartnerinnen und -partner kann man über **Rechtsanwaltskammern** finden. Eine deutschlandweite Übersicht über diese Kammern finden Sie unter www.brak.de
- Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** hält auf seiner Webseite www.bmjv.de zahlreiche Informationen und Formulare für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht sowie Konto-, Depot- und Schrankfachvollmacht vor. Weiterhin findet man dort die **Broschüre „Betreuungsrecht“** sowie die Möglichkeit, eine Online-Vorsorgevollmacht zu erstellen.
- Die **Verbraucherzentrale** bietet die digitale Erstellung einer Vorsorgevollmacht an. Das Angebot finden Sie unter: www.verbraucherzentrale.de/gesundheitspflege/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131
- Auch alle sonstigen Wohlfahrts- und Sozialverbände wie z. B. Caritas oder VdK bieten Informationen, Broschüren und Muster.
- Weitere Informationen finden Sie unter <https://betreuungsrecht.hessen.de>

Anerkannte Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden in Hessen

(Stand: November 2025)

Bergstraße, Landkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Kreises Bergstraße

Walther-Rathenau-Straße 21

64646 Heppenheim

Tel.: 06252 155814 (Sekretariat)

Gesundheit.Soz-d@kreis-bergstrasse.de

bv@caritas-bergstrasse.de

www.caritas-darmstadt.de

Impuls Betreuungsverein e.V.

Heidelbergerstr 74, 68519 Viernheim

Tel.: 06204 6013093

info@impuls-betreuungsverein.de

www.impuls-betreuungsverein.de

Betreuungsvereine

Caritaszentrum Heppenheim

Betreuungsverein im Kreis Bergstraße e. V.

Bensheimerweg 16, 64646 Heppenheim

Tel.: 06252 990128/-38/-24

Darmstadt, Stadt

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde der Wissenschaftsstadt

Darmstadt

Frankfurter Straße 71, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151 133786 (Servicebüro
vormittags)
Betreuungsbehoerde@darmstadt.de

Betreuungsvereine

Paritätischer Betreuungsverein

Darmstadt e. V.

Poststraße 9. 64293 Darmstadt
Tel.: 06151 851592
info@betreuungsverein-darmstadt.de
www.betreuungsverein.org

Darmstadt-Dieburg, Landkreis

Betreuungsbehörde

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Betreuungsbehörde

Albinstr. 23, 64807 Dieburg
Tel: 06151 881-2168
Fax: 06151 881-1200
betreuungsbehoerde@ladadi.de

Betreuungsvereine

Caritasverband Darmstadt e.V. Betreuungsverein

Weißturmstr. 29, 64807 Dieburg
Tel.: 06071 986610
bv@caritas-dieburg.de
www.caritas-darmstadt.de/caritasvorort/darmstadt-dieburg/dieburg/betreuungsverein/betreuungsverein

Frankfurt am Main, Stadt

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde der Stadt Frankfurt am

Main - Im Rathaus für Senioren

Hansaallee 150, 60320 Frankfurt / Main

Hotline: 069 21249966

Fax: 069 212 40507

betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de

Betreuungsvereine

Bürgerinstitut e.V.

Vorsorgeberatung und gesetzliche Betreuung

Oberlindau 20, 60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069 97201760
vorsorge@buergerinstitut.de
www.buergerinstitut.de

Paritätischer Betreuungsverein

Frankfurt am Main e.V.

Fischerfeldstraße 7-11

60311 Frankfurt a. M.

Tel.: 069 92101991

betreuung@pbv-frankfurt.de

www.pbv-frankfurt.de

Verein für Selbstbestimmung und Betreuung im

VdK Hessen e.V.

Ostparkstraße 37

60385 Frankfurt am Main

Tel.: 069 4365113

info@vdk-betreuungsverein-frankfurt.de

www.vdk.de/betreuungsverein-hessen

Fulda, Landkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Landkreises Fulda

Heinrich-von-Bibra-Platz 5–9, 36037 Fulda

Tel.: 0661 6006 -8770

betreuungsbehoerde@landkreis-fulda.de

www.landkreis-fulda.de

Betreuungsvereine

Verein für Selbstbestimmung und Betreuung Osthessen im Sozialverband VdK Hessen Thüringen e. V.

Heinrichstraße 58a, 36043 Fulda
Tel.: 0661 9019703
betreuungsverein.fulda@vdk.de
www.vdk-betreuungsverein-fulda.de

Gießen, Landkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Landkreises Gießen

Bachweg 1, 35398 Gießen
Tel.: 0641 93901519
Fax: 0641 93901951
betreuungsbehoerde@lkgi.de
Postadresse:
Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Betreuungsvereine

Verein zur Betreuung kranker und behinderter Menschen und zur Beratung von Schuldner in Mittelhessen e.V.

Walltorstraße 17, 35390 Gießen
Tel.: 0641 3010766
vbbmittelhessen@gmx.de
www.vbb-mittelhessen.de

Betreuungsverein Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V.

Goethestraße 13, 35778 Wetzlar
Tel.: 06441 9026420
betreuungsverein@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

Groß-Gerau, Landkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Kreises GroßGerau

Wilhelm-Seipp-Straße 9, 64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152 989873 | Tel.: 06152 989228
Tel.: 06152 989562 | Tel.: 06152 989698
Fax: 06152 989348
h.schmidt@kreisgg.de
c.ehrhardt@kreisgg.de
g.wieprecht@kreisgg.de
a.caruso@kreisgg.de

Betreuungsvereine

Caritasverband Taunus e.V.

Fachstelle rechtliche Betreuung & Vorsorge

Am Holzweg 26, Gebäude B, 6. Stock,
65830 Kriftel
Tel.: 06192 307700-30
betreuungsverein@caritas-taunus.de
www.caritas-taunus.de

Hersfeld-Rotenburg, Landkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Landkreises Hersfeld- Rotenburg

Friedloser Straße 12, 36247 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 872405 (Hr. Ernst)
g.ernst@hef-rof.de
Tel.: 06621 872408 (Fr. Homeister)
h.homeister@hef-rof.de
Tel.: 06621 872431 (Fr. Emrushy)
s.emrushy@hef-rof.de

Hochtaunuskreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Hochtaunuskreises

Ludwig-Erhard-Anlage 15
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel.: 06172 999-5880
Fax: 06172 9995196
betreuungsbehoerde@hochtaunuskreis.de

Betreuungsvereine

Betreuungsverein der Lebenshilfe

Hochtaunus e. V.

Oberer Mittelweg 20
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172 182990
bv@lebenshilfe-hochtaunus.de
www.lebenshilfe-hochtaunus.de/de/leistungen/betreuungsverein.html

Verein zur Betreuung Volljähriger e. V.

Prof.-Wagner-Str. 10, 61381 Friedrichsdorf
Tel.: 06172 41041
vbv@b-treu.de
www.vbv-betreuung.de

Kassel, Landkreis

Betreuungsbehörde

Landkreis Kassel

Betreuungsbehörde

Kulturbahnhof Südflügel
Franz-Ulrich-Str. 6, 34117 Kassel
Tel.: 0561 1003-1589
Fax: 0561 1003-491411
info-btb@landkreiskassel.de
<https://www.landkreiskassel.de>

Betreuungsvereine

Verein für Jugend und Erwachsenenhilfe

- Betreuungsverein e. V. Hofgeismar

Neue Straße 7-9, 34369 Hofgeismar

Tel.: 05671 5070-364, 05671 5070-366
betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de
www.betreuungsverein-hofgeismar.de

Kassel, Stadt

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde der Stadt Kassel

Obere Königstraße 8, 34117 Kassel
Tel.: 0561 7875010 (Geschäftszimmer)
Tel.: 0561 7875199 (Geschäftszimmer)
betreuungsbehoerde@kassel.de

Betreuungsvereine

Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V.

Betreuungsverein

Die Freiheit 2, 34117 Kassel
Tel.: 0561 7004 218/219
betreuungsverein@caritas-kassel.de
www.caritas-kassel.de

Kompass0 e. V. Betreuungsverein

Friedrich-Ebert-Str. 52, 34117 Kassel
Tel.: 0561 7396207
betreuungsverein@kompasso.de
www.kompasso.de

Kulturzentrum Schlachthof e. V.

Betreuungsverein

Gottschalkstr. 61, 34127 Kassel
Tel.: 0561 220712600
betreuungsverein@schlachthof-kassel.de
www.schlachthof-kassel.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Betreuungsverein

Die Freiheit 2, 34117 Kassel
Tel.: 0561 7004 236

info@skf-kassel.de
www.skf-kassel.de

Werkstatt Kassel e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 175, 34119 Kassel
Tel.: 0561 777509
info@werkstatt-kassel.de
www.werkstatt-kassel.de

Lahn-Dill-Kreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises

Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Tel.: 06441 4071685 Wetzlar
Tel.: 02771 4071643 Herborn
Fax: 06441 4071068
betreuungsbehoerde@lahn-dill-kreis.de

Betreuungsvereine

**Betreuungsverein Caritasverband Wetzlar /
Lahn-Dill-Eder e. V.**

Goethestraße 13, 35778 Wetzlar
Tel.: 06441 9026420
betreuungsverein@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

Diakonie Lahn Dill e.V. - Rechtliche Betreuung

Langgasse 3, 35576 Wetzlar
Tel.: 06441 90130
rechtlichebetreuung@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Betreuungsverein e.V. im VdK Lahn-Dill

Hohe Straße 700/6, 35745 Herborn
Tel.: 02772 9230955
betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de

Limburg-Weilburg, Landkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Landkreises

Limburg-Weilburg

Schiede 43, 65549 Limburg
Tel.: 06431 296339
Fax: 06431 296689
betreuungsbehoerde@limburg-weilburg.de

Betreuungsvereine

Betreuungsverein Limburg-Weilburg e.V.

Bahnhofplatz 2a, 65549 Limburg
Tel.: 06431 2174 251
betreuungsverein@dw-limburg-weilburg.de
www.dwlw.de

Main-Kinzig-Kreis

Betreuungsbehörde

**Betreuungsbehörde des
Main-Kinzigkreises**

Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 8511600
Tel.: 06051 8511602
Fax: 06051 85911618
btb@mkk.de

Betreuungsvereine

Betreuungsverein Main-Kinzig e. V.

Am Altenzentrum 1, 63517 Rodenbach
Tel.: 06184 54715
Fax: 06184 953489
info@betreuungsverein-mk.de
www.betreuungsverein-mk.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe Hanau e.V.

Landstraße 1, 63454 Hanau
Telefon: 06181- 25 37 54
betreuungsverein@lebenshilfe-hanau.de
www.lebenshilfe-hanau.de

Main-Taunus-Kreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Main-Taunus-Kreises

Am Kreishaus 15, 65719 Hofheim
Tel.: 06192201 1451 (Herr Frank)
Fax: 06192201 71451
Tel.: 06192201 2031 (Frau Jacob)
Fax: 06192201 72031
Tel.: 06192201 2349 (Frau Rittgen)
Fax: 06192201 72349
betreuungsbehoerde@mtk.org

Betreuungsvereine

Caritasverband Taunus e.V.

Fachstelle rechtliche Betreuung & Vorsorge

Am Holzweg 26, Gebäude B, 6. Stock,
65830 Kriftel
Tel.: 06192 30770030
Fax: 06192 30770010
betreuungsverein@caritas-taunus.de
www.caritas-taunus.de

Marburg-Biedenkopf, Landkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Landkreises

Marburg-Biedenkopf

Schwanallee 23, 35037 Marburg
Tel.: 06421 4054154 (Fr. Henkel)
Fax: 06421 4054144
GSH-Btb@marburg-biedenkopf.de

Betreuungsvereine

Forum Betreuung e. V.

Uferstraße 2a, 35037 Marburg
Tel.: 06421 69722 22
forumbetreuung@web.de
www.forumbetreuung-marburg.de

**Marburger Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung e.V. (S. u. B.)**

Am Grün 16, 35037 Marburg
Tel.: 06421 166465 0
info@sub-mr.de
www.sub-mr.de

Betreuungsverein Biedenkopf e.V.

Hospitalstraße 54, 35216 Biedenkopf
Tel.: 06461 924429
info@betreuungsverein-biedenkopf.de
www.betreuungsverein-biedenkopf.de

Odenwaldkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Odenwaldkreises

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
Tel.: 06062 70268
Fax: 06062 70448
betreuungsbehoerde@odenwaldkreis.de

Betreuungsvereine

Caritas Betreuungsverein im Odenwaldkreis e.V.

Hauptstr. 42, 64711 Erbach
Tel.: 06062 955330
bv.erbach@caritas-darmstadt.de
www.caritas-darmstadt.de

**Lebenshilfe Odenwaldkreis e.V. -
Betreuungsverein**

Untere Pfarrgasse 2, 64720 Michelstadt
Tel.: 06061 1390077
info@lebenshilfe-odenwaldkreis.de
[www.lebenshilfe-odenwaldkreis.de/
Betreuungsverein](http://www.lebenshilfe-odenwaldkreis.de/Betreuungsverein)

Offenbach am Main, Stadt

Betreuungsbehörde
Betreuungsbehörde der Stadt Offenbach
Berliner Straße 60, 63065 Offenbach
Tel.: 069 80652889
betreuungsbehoerde@offenbach.de

Betreuungsvereine

DRK Kreisverband Offenbach e.V.
Betreuungsverein für die Stadt Offenbach
Herrnstraße 57, 63065 Offenbach
Tel.: 069 756620 16
betreuungsverein@drk-of.de
[www.drk-of.de/angebote/lange-gut-leben/
betreuungsverein-stadt/kreis-of.html](http://www.drk-of.de/angebote/lange-gut-leben/betreuungsverein-stadt/kreis-of.html)

Offenbach, Landkreis

Betreuungsbehörde
Kreis Offenbach
FD 54 Gesundheit - Betreuungsbehörde
Gottlieb-Daimler-Str. 10, 63128 Dietzenbach
Tel.: 06074 818063780
Fax: 06074818019 23
betreuungsbehoerde@kreis-offenbach.de

Betreuungsverein

DRK Kreisverband Offenbach e.V.
Betreuungsverein für den Kreis Offenbach

Ludwigstr. 43, 63110 Rodgau
Tel.: 06106 6273997 und 06106 6273998
betreuungsverein@drk-of.de
[www.drk-of.de/angebote/lange-gut-leben/
betreuungsverein-stadt/kreis-of.html](http://www.drk-of.de/angebote/lange-gut-leben/betreuungsverein-stadt/kreis-of.html)

Rheingau-Taunus-Kreis

Betreuungsbehörde
Betreuungsbehörde Rheingau-Taunus-Kreis
Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach
Tel.: 06124 510-709
Tel.: 06124 510-710
Tel.: 06124 510-724
Tel.: 06124 510-9571
Fax: 06124 510-358 oder 06124-18-706
betreuungsbehoerde@rheingau-taunus.de

Betreuungsvereine

Betreuungsverein IFB e.V.
(Inklusion durch Förderung und Betreuung)
Geschäftsstelle Rheingau-Taunus-Kreis
Gerichtsstr. 5, 65510 Idstein
Tel.: 06126 9518550
betreuungsverein@ifbev.de
www.betreuungsverein.ifbev.de

Schwalm-Eder-Kreis

Betreuungsbehörde
**Betreuungsbehörde des Schwalm-Eder-
Kreises**
Hans-Scholl-Str. 1, Gebäude 5
34576 Homberg / Efze
Tel.: 05681 7755380
Tel.: 05681 7755367
betreuungsbehoerde@schwalm-eder-kreis.de

Betreuungsvereine

AWO Kreisverband SchwalmEder e. V.

Betreuungsverein

Holzhäuser Str. 7, 34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681 930446 (Geschäftsstelle)
Tel.: 05681 931893 (Betreuungsverein)
betreuungsverein@awo-schwalm-eder.de
www.awo-betreuungsverein-schwalm-eder.de

Betreuungsverein Schwalm und Eder e.V.

Bahnhofstraße 16
34613 Schwalmstadt-Treysa
Tel.: 06691 9623 0
info@betreuungsverein-schwalm-eder.de
www.betreuungsverein-schwalm-eder.de

Vogelsbergkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Vogelsbergkreises

Goldhelg 20, 36341 Lauterbach
Tel.: 06641 977 -0
Tel.: 06641 977 -2081
Fax: 06641 9772080
betreuungsbehoerde@vogelsbergkreis.de

Betreuungsvereine

Betreuungsverein Vogelsberg e.V.

in der Diakonie Hessen

Bürgermeister-Haas-Str. 13, 36304 Alsfeld
Tel.: 06641 6466 921
info@betreuungsverein-vb.de
www.betreuungsverein-vb.de

Betreuungsverein Diakonie Wetterau e.V.

Außenstelle Schotten (nur mit Termin)

Mühlgasse 4, 63679 Schotten
Tel.: 06043 5199 474

betreuungsverein@betreuung-diakonie-wetterau.de

www.betreuung-diakonie-wetterau.de

Waldeck-Frankenberg, Landkreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Landkreises

Waldeck- Frankenberg

Südring 2, Besuchsanschrift: Südring 3
34497 Korbach
Tel.: 05631 9541462
Fax: 05631 9549655
betreuungsbehoerde@lkwafkb.de

Betreuungsvereine

Betreuungsverein e. V.

Große Allee 16
34454 Bad Arolsen
Tel.: 05691 62815 3
badarolsen@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Betreuungsverein Treffpunkt e. V.

Hufelandstraße 12, 34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 965818
Tel.: 05621 965826
Tel.: 05621 965816
badwildungen@treffpunkte-wa-fkb.de
(Verwaltung)
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Betreuungsverein Treffpunkt e.V.

Frankenberg, Hainstraße 51
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 72430
frankenbergtreffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de

Deutsches Rotes Kreuz KV Frankenberg e.V.
Betreuungsverein

Bahnhofstr. 17 -19, 35066 Frankenberg
Tel.: 06451 23081 44
Tel.: 06451 23081 46
betreuungsverein@drk-frankenber.de
www.drk-frankenber.de

Lebenshilfe Frankenberg (Eder) e.V.

Betreuungsverein

Bremer Str. 4
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 4085 387
betreuungsverein@lebenshilfefrankenber.de
www.lebenshilfe-frankenber.de

Treffpunkt e.V.

Flechtdorfer Straße 11, 34497 Korbach
Tel.: 05631 50690 0
betreuungsverein.korbach@treffpunktewaldfkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenber.de

Lebenshilfe Waldeck e.V.

Am Kniep 6c, 34497 Korbach
Tel.: 05631 7012
info@lebenshilfe-waldeck.de
www.lebenshilfe-waldeck.de

Werra-Meißner-Kreis

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde des Werra -Meißner Kreises

Hindenlangstraße 1 b
37269 Eschwege
Tel.: 05651 30225410 Geschäftszimmer,
Fax: 05651 30225490
betreuungsbehoerde@werra-meissnerkreis.de

Betreuungsvereine

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband-Eschwege e.V.

An den Anlagen 10 a, 37269 Eschwege
Tel.: 05651 742620 (Fr. Stier)
Tel.: 05651 742629 (Fr. Kilian)
betreuungsverein@drkeschwege.de
www.drkeschwege.de

Wetteraukreis

Betreuungsbehörde

Wetteraukreis Betreuungsbehörde

Europaplatz, 61169 Friedberg / Hessen
Tel.: 06031 832314
Fax: 06031 83912314
betreuungsbehoerde@wetteraukreis.de

Betreuungsvereine

Betreuungsverein Friedberg e.V.

Kleine Klostersgasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 186 33
info@betreuungsverein-friedberg.de
www.betreuungsverein-friedberg.de

Betreuungsverein Diakonie Wetterau e.V.

Bahnhofstraße 51, 63667 Nidda
Tel.: 06043 5199-474/-476
Außenstelle Schotten (nach Vereinbarung):
Mühlgasse 4, 63679 Schotten
Tel.: 06043 5199-474/ -476
betreuungsverein@betreuung-diakoniewetterau.de
www.betreuung-diakonie-wetterau.de

Wiesbaden, Stadt

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörde der Stadt Wiesbaden

Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 314038

betreuungsbehoerde@wiesbaden.de

Betreuungsverein IFB e.V.

(Inklusion durch Förderung und Betreuung)

Geschäftsstelle Wiesbaden

Ehrengartenstr. 15, 65201 Wiesbaden

Tel.: 06126 9518550

betreuungsverein@ifbev.de

www.betreuungsverein.ifbev.de

Betreuungsvereine

Betreuungsverein Caritasverband Taunus e.V.

Kreuzberger Ring 44a, 65205 Wiesbaden

Tel.: 0151 10326678 und 0160 1072408

Fax: 06192 30770044

betreuungsverein-wi@caritas-taunus.de

2. Muster

Wenn der Vorsorgefall eintritt und die bevollmächtigte Person für die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber handeln soll, muss dies auch entsprechend kommuniziert werden. Das bedeutet, dass z. B. Vertragspartner, Behörden, Privatpersonen und sonstige Institutionen über den Vorsorgefall informiert werden müssen. Dazu sollte auch eine Kopie der Vollmachtsurkunde übersandt und ggf. das Original vorgezeigt werden.

Ansprechpartnerinnen und -partner, die – je nach Aufgabenkreis und Bedarf – informiert werden sollten, sind (Aufzählung nicht abschließend!):

- die Kranken- und Pflegekasse,
- behandelnde Ärzte und Ärztinnen,
- ambulante Dienste,
- Leitungen vom Wohn- und Pflegeheim,
- Vermieterin oder Vermieter,
- Versorgungsfirmen wie Stromanbieter, Wasser, Gas
- Telefon- und Internetanbieter,
- Versicherungen,
- Renten- und Sozialleistungsträger,
- Finanzamt,
- Geldinstitut,
- Vereine,
- ...

Im Folgenden finden Sie Textbausteine, die Sie in einem solchen Anschreiben verwenden können.

Muster für ein beispielhaftes Anschreiben

*Betreff: Vertretung von Frau Monika Mustermann
Aktenzeichen / Thema / Kontonummer (je nachdem, worum es geht)
Anlage: Kopie der erteilten Vollmacht*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Monika Mustermann hat mich mit anliegender Vollmacht zu ihrer rechtlichen Vertretung beauftragt. Dazu zählt auch der Aufgabenkreis „_____“. Der Vorsorgefall ist eingetreten. Eine Kopie der Vollmachtsurkunde füge ich als Anlage bei. Die Originalurkunde kann bei Bedarf vorgelegt werden.

Bitte teilen Sie mir mit, _____

Ich darf um Übersendung von _____ bitten.

Ich darf Sie bitten, künftige Korrespondenz in Sachen _____ mit mir zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Muster für ein Vollmachtsformular

Ergänzend zu dem Muster für Vollmachtnehmer/innen, ist im Folgenden eine Vorlage für ein mögliches Vollmachtsformular zu finden, um aufzuzeigen, wie eine Vollmacht aussehen kann.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Vollmacht lediglich ein Muster ist, das auf den Angaben des Bundesjustizministeriums beruht. Man findet dort Ankreuzoptionen und Freifelder, die es erlauben, persönliche Wünsche einzutragen oder auch weitere Regelungen zu treffen. Es ist die Vollmacht der vollmachtgebenden Person, die eine Gestaltung nach den eigenen Bedürfnissen ermöglichen soll.

Bei den Ankreuzfeldern muss man sich für eine Option entscheiden. Andernfalls ist die Erklärung widersprüchlich. Man sollte auch kein Feld auslassen, da andernfalls keine Regelung getroffen wird.

Die Freifelder kann man für eigene und/oder ergänzende Regelungen nutzen. Will man dies nicht, sollte man das Feld durchstreichen, um Missbrauch durch Dritte zu verhindern.

Sinnvoll wäre eine eigenhändige Unterschrift nach jedem Aufgabenkreis oder am Ende jeder Seite, um klarzustellen, dass die Verfügungen vom Aussteller oder der Ausstellerin stammen.

Um zu vermeiden, dass Seiten der Vollmacht verloren gehen, ist eine Durchnummerierung sowie eine feste Verbindung aller Seiten sinnvoll.

VORSORGEVOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. GESUNDHEITSSORGE / PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB)). JA NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. JA NEIN

- Solange es erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 BGB) JA NEIN
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) JA NEIN
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Abs. 1 und 5 BGB) JA NEIN
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Abs. 4 BGB) JA NEINentscheiden.

- JA NEIN

- JA NEIN

2. AUFENTHALT UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. JA NEIN

- JA NEIN

- JA NEIN

3. BEHÖRDEN

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. JA NEIN
- _____ JA NEIN
- _____ JA NEIN

4. VERMÖGENSSORGE

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, JA NEIN
namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen JA NEIN
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
 - Verbindlichkeiten eingehen JA NEIN
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten JA NEIN
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN
 - _____ JA NEIN
 - Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können: JA NEIN
 - _____
 - _____

5. POST UND FERNMELDEVERKEHR

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. VERTRETUNG VOR GERICHT

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

7. DIGITALE MEDIEN

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten, insbesondere Benutzerkonten (z. B. in sozialen Netzwerken, bei E-Commerce-Anbietern, bei Zahlungsdienstleistern), zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. JA NEIN

8. UNTERVOLLMACHT

- Sie darf Untervollmacht erteilen. JA NEIN

9. BETREUUNGSVERFÜGUNG

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. JA NEIN

10. GELTUNGSDAUER DER VOLLMACHT

- Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus. JA NEIN

11. WEITERE REGELUNGEN

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers

Beglaubigungsvermerk

3. Stichwortverzeichnis/Glossar

Angehörige/r

Der Begriff „Angehöriger“ ist im Gesetz nicht eindeutig definiert. Man versteht darunter Personen, die in engem familiären oder persönlichen Verhältnis zueinanderstehen. Das BGB definiert: Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.

Aufbewahrungspflicht

Unter Aufbewahrungspflicht wird die Rechtspflicht verstanden, bestimmte Geschäftsunterlagen zu abgeschlossenen Geschäftsvorgängen für handelsrechtliche oder steuerrechtliche Zwecke geordnet aufzubewahren, damit auf sie bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Aufenthaltsbestimmung

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein Teilbereich der gesetzlichen Vertretung, der sich mit dem Wohnsitz und dem tatsächlichen Aufenthalt befasst. Dabei wird entschieden, wo eine Person wohnt und lebt.

Aufschiebende Bedingung

Bei der aufschiebenden Bedingung tritt die Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses erst mit Eintritt dieser Bedingung ein.

Auftrag

Der Auftrag ist ein Vertrag nach dem BGB. Er verpflichtet den Auftragnehmer, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft unentgeltlich und sorgfältig auszuführen.

Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung ist eine pauschale Vergütung, die zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt wird, die mit einem Ehrenamt verbunden sind. Dies sind z. B. Fahrtkosten, Kopierkosten, o.ä.

Außenverhältnis

Das Außenverhältnis meint das Verhältnis zu einem Dritten.

Bankgeschäft

Die Definition findet sich in § 1 Kreditwesengesetz. Es handelt sich um Rechtsgeschäfte, die ein Kreditinstitut gewerbsmäßig betreibt.

Betreuungsbehörde

Betreuungsbehörden sind Stellen, die behördliche Aufgaben nach dem Betreuungsrecht wahrnehmen. Sie sind z. B. zuständig für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen.

Betreuungsverein

Ein Verein, der von der zuständigen Behörde nach dem Betreuungsorganisationsgesetz anerkannt ist und Betreuungen übernimmt.

Betreuungsverfügung

Ein Dokument, in dem eine Person festlegt, wer für sie als Betreuer bestellt werden soll, wenn sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

Bevollmächtigte/r

Eine Person, die mittels einer Vollmacht ermächtigt wurde, für eine andere Person zu handeln und Entscheidungen zu treffen.

Einwilligungsfähigkeit

Das ist die Fähigkeit eines Betroffenen, in eine Verletzung seiner Rechtsgüter einzuwilligen. Bei einem ärztlichen Eingriff z. B. willigt der Patient ein, dass seine körperliche Unversehrtheit (= Rechtsgut) verletzt wird, wenn der Operateur den Körper aufschneidet.

Elektronische Gesundheitskarte

Die Krankenkassenkarte, die elektronisch lesbare Informationen über die versicherte Person enthält.

Entbindung von der Schweigepflicht

Bestimmte Berufsgruppen wie z. B. Ärztinnen und Ärzte sind Geheimnisträger, weil sie viele intime Daten von anderen erfahren. Sie sind zum Schweigen darüber verpflichtet. Eine Schweigepflichtentbindung hebt diese Verpflichtung auf.

Ersatzbevollmächtigung

Eine Person, die anstelle der eigentlich bevollmächtigten Person auftritt, wenn diese verhindert ist.

Freiheitsbeschränkende/freiheitsentziehende Maßnahmen

Jede Maßnahme oder Handlung, die das Recht einer Person auf Bewegungsfreiheit nach Artikel 2 Grundgesetz einschränkt.

Generalvollmacht

Eine umfassende Vollmacht, mit der eine bevollmächtigte Person alle Angelegenheiten einer vollmachtgebenden Person erledigen kann.

Gerichtliche Genehmigung

Eine Entscheidung des Gerichts, durch die die Erlaubnis gegeben wird, eine eigentlich verbotene oder beschränkte Handlung doch rechtmäßig durchzuführen.

Grundverhältnis

Das Grund- oder Innenverhältnis beschreibt das Verhältnis zwischen der vollmachtgebenden und der vollmachtnehmenden Person. Hier können z. B. Vereinbarungen getroffen werden, wie die Vollmacht nach außen umgesetzt werden, oder welche besonderen Wünsche die vollmachtnehmende Person beachten soll.

Geschäftsfähigkeit

Das ist die Fähigkeit einer Person, eine Willenserklärung rechtsgültig anzugeben und entgegenzunehmen und dadurch Rechtsgeschäfte vollwirksam wahrzunehmen. Ist die freie Willensbestimmung krankheitsbedingt nicht (mehr) gegeben, ist die Person geschäftsunfähig.

Heilbehandlung

Das ist eine ärztliche Tätigkeit zur Behandlung einer Krankheit oder von Unfallfolgen mit dem Ziel der Heilung oder Besserung des Zustands.

Höchstpersönliche Geschäfte

Man versteht darunter Geschäfte, bei denen man sich nicht vertreten lassen kann wie z. B. eine Eheschließung.

Innenverhältnis

Das Innen- oder Grundverhältnis beschreibt das Verhältnis zwischen der vollmachtgebenden und der vollmachtnehmenden Person. Hier können z. B. Vereinbarungen getroffen werden, wie die Vollmacht nach außen umgesetzt werden, oder welche besonderen Wünsche die vollmachtnehmende Person beachten soll.

Insichgeschäft

Ein Insichgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, das eine bevollmächtigte Person als Vertreter für eine andere Person auf der einen Seite mit sich selbst auf der anderen Seite schließt. Vertritt also jemand seinen Freund, der etwas verkaufen möchte und möchte selbst die Sache kaufen, wäre er zugleich Verkäufer (in Vertretung für den Freund) und Käufer.

Konto- oder Depotvollmacht

Das ist eine Vollmacht eines Konto- oder Depotinhabers für einen Dritten, damit dieser auf sein Konto/ Depot zugreifen und Transaktionen durchführen kann.

Kontrollbetreuung

Ein/e Kontrollbetreuer/in ist ein/e gerichtlich bestellte/r Betreuer/in, deren/dessen Aufgabe die Überwachung einer bevollmächtigten Person ist.

Lebensgefahr

Eine Situation, in der das Leben bedroht ist, eine tödliche Gefahr.

Notarielle Beurkundung

Eine notarielle Beurkundung ist eine öffentliche Urkunde, die von einem Notar ausgestellt wird und bestätigt, dass der Inhalt rechtlich korrekt ist.

Öffentliche Beglaubigung

Das ist eine amtliche Bestätigung, dass die Unterschrift unter einem Dokument echt ist und von der ausstellenden Person stammt.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird schriftlich dargestellt, wie man im Fall der eigenen Entscheidungsun-

fähigkeit in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchte.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Das ist ein Gesetz, welches regelt, wer außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf. Rechtsdienstleistungen sind juristische Dienstleistungen.

Rechtsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft sind eine oder mehrere Willenserklärungen, durch die eine Rechtsfolge herbeigeführt wird. Geht z. B. jemand in einen Laden, nimmt etwas und geht zur Kasse, erklärt er, diese Sache kaufen zu wollen. Durch Hingabe und Annahme des Geldes kommt dann der Kauf und damit die Eigentumsübertragung zustande.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung von einer Person in eine Richtung, z. B. eine rechtsverbindliche Erklärung.

Ein gegenseitiges Rechtsgeschäft verpflichtet mehrere Personen wechselseitig (z. B. bei einem Kaufvertrag; einer muss die Ware übergeben, der andere die Ware bezahlen).

Risikoeinschätzung

Das ist ein Prozess, bei dem mögliche Risiken identifiziert und bewertet werden

Schriftform

Die Schriftform bestimmt, dass eine Erklärung oder Vereinbarung nur dann gültig ist, wenn sie auf Papier vorliegt und mit einer originalen handschriftlichen Unterschrift versehen ist.

Schwebend unwirksam

Wenn ein Rechtsgeschäft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, ist es zunächst unwirksam. Kann man diesen Fehler aber noch heilen, damit es gültig wird (z. B. durch eine nachträgliche Genehmigung), so spricht man davon, dass das Geschäft schwebend unwirksam ist.

Selbstbestimmtheit

Jemand handelt selbstbestimmt, wenn er in seiner Entscheidungsfindung frei und unbeeinflusst ist.

Selbstgefährdung

Das ist ein bewusstes oder unbewusstes Handeln, mit dem man die eigene Gesundheit schädigen kann.

Treuhänderisch

Man handelt treuhänderisch, wenn man berechtigt oder verpflichtet ist, Aufgaben für eine andere Person wahrzunehmen. Dabei muss man nach bestem Wissen und Gewissen handeln, um jegliche Gefährdung zu vermeiden (man gibt also etwas „zu treuen Händen“).

Unterbringung

Unterbringung ist eine gerichtlich angeordnete Einweisung einer Person in eine geschlossene Klinik oder ein geschlossenes Heim, ohne oder gegen den

Willen der Person. Diese kann sich dort nicht weg-
bewegen.

Unterschrift

Eine handschriftliche, eigenhändige Namenszeich-
nung einer Person.

Untervollmacht

Erteilt eine bevollmächtigte Person ihrerseits einer
dritten Person eine Vollmacht denselben Bereich be-
treffend, spricht man von einer Untervollmacht. Der
oder die Unterbevollmächtigte ist dann Vertreterin
bzw. Vertreter von der ursprünglich bevollmächtig-
ten Person.

Zentrales Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister ist ein automatisier-
tes elektronisches Register über Vorsorgevollmach-

ten und Betreuungsverfügungen. Es wird bei der
Bundesnotarkammer geführt.

Zivilrechtsweg

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten, um eine
Entscheidung herbeizuführen. Kommt man in einer
zivilrechtlichen Angelegenheit außergerichtlich
nicht zu einer Einigung oder kann seine Rechte nicht
durchsetzen, kann man die Sache von einem Gericht
klären lassen. Hier gibt es verschiedenen Instanzen,
die durchlaufen werden können bzw. müssen.

Zwangsbehandlung

Das ist eine ärztliche Untersuchung oder Heilbe-
handlung, die gegen den natürlichen Willen einer
Person – also unter Zwang – durchgeführt wird.

Weiterführende Informationen und Unterstützung

Unabhängige Beratungsstellen bieten Informationen und Unterstützung bei Fragen der
Vorsorge, Betreuung sowie zu Verbraucherrechten im Pflegebereich.

Der BIVA-Pflegeschatzbund ist ein bundesweit tätiger, gemeinnütziger Verein. Er infor-
miert und berät zu Fragen rund um Wohn- und Betreuungsverträge, Rechte von Pflege-
bedürftigen sowie zu weiteren verbraucherrechtlichen Themen im Bereich Pflege.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.biva.de



Impressum



Herausgeber:
Hessisches Ministerium für Familie,
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Referat Presse- und Öffentlichkeits-
arbeit

Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
www.familie.hessen.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Esther Walter (V.i.S.d.P)

Text:
Ulrike Kempchen – BIVA-Pflegeschutz-
bund Bundesinteressenvertretung für
alte und pflegebetroffene Menschen
e.V. Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn

Redaktion/Layout:
Dr. David Kröll (BIVA)
Birgit Naumann (HMFG)

Stand: Dezember 2025

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Fotonachweise

KI-generiert mit Hilfe von Adobe Firefly: Icon „Lupe“ (mehrere Seiten); Titel; S. 4; S. 5; S. 6; S. 7 (3 Bilder); S. 10; S. 11; S. 14; S. 16; S. 17; S. 20; S. 22; S. 31; S. 42; S. 44; S. 66

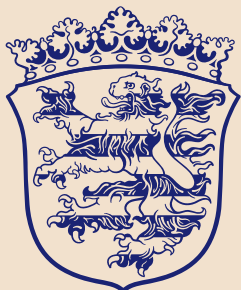
KI-generiert mit Hilfe von Dall-E: S. 19; S. 23; S. 24; S. 25; S. 27 (3 Bilder); S. 32; S. 6; S. 37; S. 38; S. 40

Pixxs – Adobe Stock, S. 13; Sensay – Shutterstock, S. 46

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://betreuungsrecht.hessen.de>



Herausgeber:
Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
<https://familie.hessen.de>



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport
Gesundheit und Pflege